

**Prüfungsordnung für das**  
**Bachelor- und Masterstudium**  
**der Philosophischen Fakultät**  
**der Universität zu Köln**  
**vom 20. August 2008**

Aufgrund von § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz–HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW S. 195), hat die Philosophische Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung erlassen:

## INHALTSÜBERSICHT

### I. ALLGEMEINE STUDIENBESTIMMUNGEN

§ 1	Geltungsbereich	4
§ 2	Ziel und Aufbau des Studiums	4
§ 3	Module	4
§ 4	Credit-Point-System	5
§ 5	Lehrveranstaltungen, Praktika	6
§ 6	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Einstufung in höhere Fachsemester	7
§ 7	Wissenschaftliche Weiterbildung	8

### II. ALLGEMEINE PRÜFUNGSBESTIMMUNGEN

§ 8	Prüfungen	9
§ 9	Prüfungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen	9
§ 10	Bachelor- und Masterprüfungen	12
§ 11	Prüfungsausschuss	14
§ 12	Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	16
§ 13	Bewertung von Prüfungen	17
§ 14	Bestehen und Nichtbestehen	18
§ 15	Täuschung, Ordnungsverstoß	19

### III. BACHELORSTUDIUM

§ 16	Ziel des Bachelorstudiums	20
§ 17	Bachelorfächer und Verbundstudien	20
§ 18	Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang	21
§ 19	Studienberatung	23
§ 20	Zulassung zum Bachelorstudium und Studienvoraussetzungen	23
§ 21	Zulassung zu Bachelorprüfungen bzw. zur Bachelorarbeit	25
§ 22	Bachelorprüfungen	25
§ 23	Bachelorarbeit	26
§ 24	Notenermittlung bei bestandenem Bachelorabschluss	27
§ 25	Akademischer Grad	28

### IV. MASTERSTUDIUM

§ 26	Ziel des Masterstudiums	28
§ 27	Masterfächer und Verbundstudien	28
§ 28	Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang	30

§ 29	Studienberatung	31
§ 30	Zulassung zum Masterstudium und Studienvoraussetzungen	31
§ 31	Zulassung zu Masterprüfungen bzw. zur Masterarbeit	35
§ 32	Masterprüfungen	35
§ 33	Masterarbeit	35
§ 34	Notenermittlung bei bestandenem Masterabschluss	37
§ 35	Akademischer Grad	38

## **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

§ 36	Abschluss des Studiums, Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement	38
§ 37	Ungültigkeit von Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement	39
§ 38	Einsichtnahme in die Prüfungsakten und Archivierung	40
§ 39	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung	40

## **VI. ANHÄNGE**

Anhang A:	Fachspezifische Bestimmungen für das Bachelorstudium	42
Anhang B:	Fachspezifische Bestimmungen für das Masterstudium	43
Anhang C:	Fächerkombinationen im Bachelorstudium (Zwei-Fach-Bachelor)	44
Anhang D:	Common European Framework (CEF)	45
Anhang E:	Lateinkenntnisse	49
Anhang F:	Zuordnungstabelle für Prüfungen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät	51

## **I. ALLGEMEINE STUDIENBESTIMMUNGEN**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt das Studium und die Prüfungen im Bachelor- und Masterstudium an der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln. Sie legt die für alle in den §§ 17 und 27 genannten Fächer und Verbundstudien gleichermaßen gültigen Bestimmungen fest. In den fachspezifischen Bestimmungen (Anhänge A 1 bis 24 sowie B 1 bis 30) sind die Anforderungen der einzelnen Studien geregelt. Die von den beteiligten Fakultäten verabschiedeten Modulhandbücher enthalten verbindliche Erläuterungen und Ergänzungen der entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen.
- (2) Hinsichtlich der Fachstudien in Erziehungswissenschaft nach § 17 Abs. 2 sowie der Verbundstudien nach §§ 17 Abs. 7 und 27 Abs. 5 können die Prüfungsordnung für das Bachelorstudium Erziehungswissenschaft (Zwei-Fach-Bachelor) der Humanwissenschaftlichen Fakultät sowie die fachspezifischen Bestimmungen und Modulhandbücher Regelungen treffen, die von den allgemeinen Bestimmungen dieser Ordnung abweichen, soweit das Lehrangebot und das Prüfungswesen der Humanwissenschaftlichen Fakultät, der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät oder kooperierender Hochschulen betroffen sind. In diesen Fällen gehen die abweichenden Bestimmungen den allgemeinen Bestimmungen dieser Ordnung vor.

### **§ 2 Ziel und Aufbau des Studiums**

- (1) Das Studium vermittelt den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so, dass sie zu wissenschaftlicher und berufspraktischer Arbeit, zur Gewinnung und Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen, sozialen und den natürlichen Lebensgrundlagen verpflichteten Rechtsstaat befähigt werden.
- (2) Im Studium mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) oder Master of Arts (M.A.) werden unterschieden das
  - a) Zwei-Fach-Studium gemäß § 17 Abs. 1 bis 5 bzw. § 27 Abs. 1 bis 3;
  - b) Ein-Fach-Studium gemäß § 17 Abs. 6 bzw. § 27 Abs. 4;
  - c) Verbundstudium gemäß § 17 Abs. 7 bzw. § 27 Abs. 5.

### **§ 3 Module**

- (1) Das Studium ist modularisiert. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich in der Regel aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzt.

Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Modulen wird rechtzeitig vor jedem Semester im Veranstaltungsverzeichnis bekannt gegeben.

- (2) Die fachspezifischen Bestimmungen und die Modulhandbücher beschreiben Struktur, Inhalt und Anzahl der Credit Points (auch Leistungspunkte genannt) jedes Moduls. Die Fakultät kann auf Antrag des betreffenden Faches zusätzliche Module beschließen, die den in den jeweiligen fachspezifischen Anhängen aufgeführten Modulen gleichwertig sind, sowie Änderungen innerhalb bereits bestehender Module bzw. bei Modulvoraussetzungen beschließen.
- (3) Der Umfang eines Moduls beträgt sechs bis zehn, in Ausnahmefällen vier Semesterwochenstunden (SWS). Ein Modul soll in der Regel in zwei aufeinander folgenden Semestern abgeschlossen werden.
- (4) Folgende Modultypen werden unterschieden:
  - a) Die Basismodule des Bachelorstudiums dienen der Einführung in Gegenstände und Methoden des Fachs bzw. der Fächer bzw. des Verbundstudiums. Sie sollen spätestens im vierten Fachsemester abgeschlossen sein.
  - b) Die Aufbaumodule des Bachelorstudiums dienen der exemplarischen Vertiefung in ausgewählten Bereichen und Teilgebieten des Fachs.
  - c) Mastermodule bauen auf den im Bachelorstudium erworbenen Kenntnissen und Kompetenzen auf und leisten eine forschungsorientierte Vertiefung und Spezialisierung in ausgewählten Bereichen und Teilgebieten des Fachs.
  - d) Ergänzungsmodule sind Module, die weder den Basis- noch den Aufbau- oder den Mastermodulen zugeordnet sind.
- (5) Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von Sprachkenntnissen oder der erfolgreichen Teilnahme an einem oder mehreren anderen Modulen oder an Teilen von Modulen, abhängig gemacht werden. Näheres regeln die Modulhandbücher.
- (6) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt den Erwerb einer bestimmten Anzahl von Credit Points voraus. Dieser wird vom Prüfungsamt in Zusammenarbeit mit den Instituten bzw. Seminaren attestiert.
- (7) Erfolgreich abgeschlossene Module werden in der Regel benotet; Praktikumsmodule können unbenotet bleiben. Die Modulnote errechnet sich aus dem nach Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der im jeweiligen Modul erfolgreich abgelegten Prüfungen. Die Noten der Basismodule und der Ergänzungsmodule gehen nicht in die Fachnote bzw. die Gesamtnote ein.

#### **§ 4 Credit-Point-System**

- (1) Das Studienvolumen wird in Credit Points gemäß European Credit Transfer System (ECTS) berechnet. Sie geben den voraussichtlichen Arbeitsaufwand der Studierenden wieder. Einem Credit Point wird ein Aufwand von etwa 30 Arbeitsstunden zugrunde gelegt. Pro Semester sind

etwa 30 Credit Points zu erwerben. Im sechssemestrigen Bachelorstudium sind mindestens 180 und im viersemestrigen Masterstudium mindestens 120 Credit Points zu erwerben.

- (2) Credit Points werden erworben durch
- a) die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen in Verbindung mit selbstständigen Studien und der erfolgreichen Ablegung von Prüfungen,
  - b) die Anfertigung der Bachelor- und Masterarbeit,
  - c) den Nachweis ergänzender Studien und Leistungen.
- (3) Credit Points werden zuerkannt, wenn alle im jeweiligen Modul geforderten Studien, Leistungen und Prüfungen bzw. die Bachelor- oder die Masterarbeit nachgewiesen bzw. bestanden sind. Für den Erwerb von Credit Points bei Beurlaubungen gilt § 48 Abs. 5 HG.
- (4) Zur Verteilung der Credit Points im Bachelor- und Masterstudium siehe §§ 18 Abs. 4 und 28 Abs. 4.

## **§ 5 Lehrveranstaltungen, Praktika**

- (1) Die im Studium zu erwerbenden Kenntnisse und Fähigkeiten werden durch Lehrveranstaltungen vermittelt, die durch selbstständige Studien ergänzt werden. Formen der Lehrveranstaltungen sind u.a. Vorlesungen, Einführungsseminare, Grundkurse, Übungen, Seminare, sprachpraktische Veranstaltungen, Kolloquien, Arbeitskurse und Exkursionen. Die Ankündigung der Lehrveranstaltungen erfolgt im Vorlesungsverzeichnis der Universität zu Köln, durch Aushänge oder auf den Internetseiten der Fakultät.
1. Vorlesungen sind wissenschaftliche Vorträge.
  2. Einführungsseminare und Grundkurse vermitteln grundlegende Sach- und Methodenkenntnisse und leiten zur Benutzung weiterführender Fachliteratur an.
  3. Seminare dienen der exemplarischen Anwendung von Methoden und der Vertiefung von Inhalten des Faches.
  4. Sprachpraktische Lehrveranstaltungen dienen dem Erwerb und der Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen.
  5. Übungen, Kolloquien und Arbeitskurse dienen der exemplarischen Vertiefung und Ergänzung der durch Vorlesung, Seminar oder Literaturstudium erworbenen Kenntnisse.
  6. Exkursionen sind Lehrveranstaltungen außerhalb der Universität, die der Vermittlung, Erweiterung und Vertiefung fachspezifischer Kenntnisse dienen.
  7. In Tutorien werden in kleinen Gruppen Arbeitstechniken geübt, und es wird das Grundwissen vertieft.

Die Lehr- und Lernziele der einzelnen Lehrveranstaltungen werden in den Modulhandbüchern beschrieben. Lehrveranstaltungen können nach rechtzeitiger Ankündigung in einer anderen als der deutschen Sprache abgehalten werden; für die Prüfungen in diesen Lehrveranstaltungen gilt § 9 Abs. 6 Satz 2.

- (2) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung hat regelmäßig zu erfolgen. Die Teilnahme ist dann nicht mehr regelmäßig, wenn eine Studierende oder ein Studierender mehr als zwei Sitzungen der Lehrveranstaltung versäumt hat. Über begründete Ausnahmen entscheidet die oder der Lehrende. Über die regelmäßige Teilnahme kann ein Teilnahmenachweis ausgestellt werden. Für den Erwerb von Teilnahmenachweisen bei Beurlaubungen gilt § 48 Abs. 5 Sätze 3 und 4 HG.
- (3) Seminare, Sprachkurse und Übungen sehen in der Regel die regelmäßige und aktive Teilnahme der Studierenden vor. Zur aktiven Teilnahme gehören regelmäßige Mitarbeit, Vor- und Nachbereitung sowie kleinere Leistungen wie Essays, Protokolle, Kurzreferate, Rezensionen, Exercises, Testklausuren, Thesenpapiere, Hausaufgaben, mündliche Gruppenprüfungen u. ä..
- (4) Praktika und Studienelemente im Studium Integrale sollen Einblicke in Anforderungen und Problemzusammenhänge der Berufstätigkeit vermitteln. Sie dienen darüber hinaus der Einübung, Abrundung und Ergänzung der von der Hochschule vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten. Bei letzteren handelt es sich um
- die Reflexion wissenschaftlicher Grundlagen (auch nicht studierter Fächer);
  - die Entwicklung eines kritischen Methodenbewusstseins;
  - die Ausweitung von Perspektiven;
  - die transdisziplinäre Begegnung und Wechselwirkung verschiedener Fachdisziplinen;
  - die Erschließung und Schulung kreativer Fähigkeiten.

## **§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Einstufung in höhere Fachsemester**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden auf Antrag von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität zu Köln im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und die von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (5) Für ein Studium an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, für weiterbildende Studien und für die Ausbildung am Oberstufenkolleg Bielefeld gilt § 63 Abs. 2 HG.
- (6) Die Regelungen zum ECTS bilden für die Anrechnung von Studienzeiten, Modulen und Prüfungsleistungen einen Bezugsrahmen.
- (7) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (8) Module werden in der Regel als Ganze angerechnet. Einschlägige und gleichwertige Studien und Prüfungsleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen können auf Module angerechnet werden. Sofern in angerechneten Modulen Studieninhalte nicht enthalten sind, die an der Universität zu Köln Bestandteil des Studiums sind, können diese nachgefordert werden.
- (9) Die Anrechnung gemäß Abs. 1 bis 6 und 8 bezieht sich auch auf nicht bestandene Prüfungen.
- (10) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, und in die Berechnung der Gesamtnote nach § 24 bzw. § 34 einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung als „bestanden“ bewertet. Die Anrechnung wird als solche gekennzeichnet. Führt die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus nicht vergleichbaren Notensystemen dazu, dass die Note einer endnotenrelevanten Prüfungsleistung nicht ermittelt werden kann, so wird diese Prüfungsleistung nicht in die Berechnung der Fachnote einbezogen.
- (11) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die oder der Studierende hat alle für die Anrechnung notwendigen und relevanten Unterlagen vorzulegen.
- (12) Zuständig für die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 8 ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

## **§ 7 Wissenschaftliche Weiterbildung**

- (1) Die Philosophische Fakultät der Universität zu Köln kann zur wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen weiterbildende Masterstudiengänge anbieten. Hieran kann gemäß § 62 Abs. 3 HG teilnehmen, wer ein einschlägiges Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen und die erforderliche einschlägige Berufserfahrung erworben hat. Die

entsprechenden Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Fachvertreterin bzw. dem Fachvertreter. Das Nähere regelt eine eigene Prüfungsordnung.

- (2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Weiterbildung sind Gasthörerinnen und Gasthörer, soweit die Weiterbildung in öffentlich-rechtlicher Weise angeboten wird. Die Weiterbildung kann auch auf privatrechtlicher Grundlage angeboten werden, evtl. in Zusammenarbeit mit Einrichtungen außerhalb der Hochschule.

## **II. ALLGEMEINE PRÜFUNGSBESTIMMUNGEN**

### **§ 8 Prüfungen**

Prüfungen werden studienbegleitend im Rahmen von Lehrveranstaltungen gemäß § 9 abgelegt. Für Bachelor- und Masterprüfungen gelten gemäß § 10 bezüglich Anmeldung, Prüfungsform, Prüfungsumfang und Wiederholbarkeit sowie gemäß § 12 bezüglich der Prüferinnen und Prüfer besondere Bestimmungen.

### **§ 9 Prüfungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen**

- (1) Prüfungen innerhalb einzelner Lehrveranstaltungen können in folgenden Formen abgelegt werden:
  - a) Klausurarbeiten (ggf. bestehend aus maximal drei verschiedenen Teilklausurarbeiten): In den Klausurarbeiten soll ein Prüfling nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme mit den Methoden des jeweiligen Faches erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden kann. Arbeits- und Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, sind von der Prüferin oder dem Prüfer rechtzeitig vor der Klausurarbeit anzugeben. Die Dauer einer Klausurarbeit soll in der Regel 90 Minuten nicht überschreiten und 45 Minuten nicht unterschreiten. Den Prüflingen können für jede Klausurarbeit mehrere Aufgaben zur Wahl gestellt werden. Klausurarbeiten können vollständig oder zum Teil im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, soweit diese Prüfungsform geeignet ist, den der Prüfung zugrunde liegenden Stoff in angemessener Weise abzufragen. Sofern eine Multiple-Choice-Prüfung zum Ausschluss vom Studium führen kann, sind die Multiple-Choice-Aufgaben durch zwei Prüferinnen oder Prüfer gemeinsam zu erstellen. Es ist ferner darauf zu achten, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Es ist nicht zulässig, ohne Beachtung des Schwierigkeitsgrades für alle richtigen bzw. falschen Antworten die gleiche Punktzahl vorzusehen.
  - b) Mündliche Prüfungen: In den mündlichen Prüfungen soll ein Prüfling nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen kann ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen verfügt und ihre oder seine Erkenntnisse in angemessener Form vorzutragen vermag. Mündliche Prüfungen

werden von einer Prüferin oder einem Prüfer als Einzel- oder Gruppenprüfung, bei endnotenrelevanten Prüfungen auch in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. Eine endnotenrelevante mündliche Prüfung kann ohne Beisitzerin oder Beisitzer durchgeführt werden, wenn die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfung gesichert ist. Eine mündliche Prüfung soll in der Regel eine Dauer von 30 Minuten je Prüfling nicht überschreiten und 20 Minuten nicht unterschreiten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

- c) Prüfungen im Rahmen von Forschungsprojekten: Hierzu zählen insbesondere Projektberichte, Erhebungen, Dokumentationen, die Analyse und Interpretation statistischen Datenmaterials, die Entwicklung multimedialer Präsentationen, die Entwicklung von IT-Komponenten (z.B. Computersoftware) oder ähnliche Leistungen.
  - d) Hausarbeiten: Eine Hausarbeit ist die eigenständige Bearbeitung eines vorgegebenen Themas, die zeigen soll, dass der Prüfling dazu in der Lage ist, ein thematisch begrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des Faches oder der Studienrichtung oder des Wahlpflichtfachs mit den erforderlichen Methoden in der bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Form zu bearbeiten.
  - e) Referate (ggf. mit schriftlicher Ausarbeitung): Ein Referat dient der Darstellung eines vorgegebenen Themas. Die Prüfung erfolgt im Rahmen einer Lehrveranstaltung in Form eines Vortrags unter Zuhilfenahme von geeigneten Präsentationstechniken. Im Anschluss an das Referat kann eine schriftliche Ausarbeitung des Vortrags vorgesehen sein.
- (2) Die unter den Buchstaben a) bis e) genannten Prüfungsformen bezeichnen die regelmäßigen Prüfungsformen, die in den fachspezifischen Anhängen und in den Modulhandbüchern im Einzelnen festgelegt werden. Nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss sind auch Prüfungsformen zulässig, die nach Abs. 1 nicht benannt werden. Diese sind in der Modulbeschreibung im Rahmen der fachspezifischen Bestimmungen (s. Anhänge A und B) zu benennen. Auf Antrag kann darüber hinaus der Prüfungsausschuss andere als in den Anhängen verzeichnete Prüfungsformen zulassen. Diese Änderungen sind per Aushang bekannt zu geben.
- (3) Soweit Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums auch in Modulen des Masterstudiums angeboten werden, findet eine den unterschiedlichen Studienniveaus entsprechende Differenzierung der Prüfungsanforderungen statt. Bei der Angleichung von Vorkenntnissen kann von dieser Regel abgewichen werden. Näheres regeln die Modulhandbücher.
- (4) Eine Verknüpfung der Prüfungsformen ist zulässig. Die Prüferin oder der Prüfer setzt zu Beginn der Lehrveranstaltung innerhalb der durch diese Ordnung und die Modulhandbücher festgesetzten Vorgaben und im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss Prüfungstermine, -umfang, -formen und -inhalte fest.

- (5) Die Anmeldung zu Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 und 2 erfolgt durch die Anmeldung zur jeweiligen Lehrveranstaltung, sofern die Modulhandbücher keine gesonderte Anmeldung vorsehen. Ohne Anmeldung zur und regelmäßiger Teilnahme an der prüfungsrelevanten Lehrveranstaltung besteht kein Anspruch auf Teilnahme an der/den Prüfung/en. Prüfungen können bei Nichtbestehen im Rahmen derselben Lehrveranstaltung einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsmöglichkeit kann den Prüflingen verwehrt werden, die die Prüfung wegen eines Täuschungsversuchs im Sinne von § 15 nicht bestanden haben.
- Im Falle der Wiederholung wird von der Prüferin oder dem Prüfer ein Wiederholungstermin bestimmt bzw. eine Frist für die erneute Erbringung der Prüfungsleistung gesetzt. An diesem Wiederholungstermin können auch Studierende teilnehmen bzw. diese Wiederholungsfrist kann auch von den Studierenden in Anspruch genommen werden, die den ersten Prüfungstermin bzw. die erste Prüfungsfrist aus triftigen Gründen versäumt haben. Über die Triftigkeit der Gründe entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Wird diese Prüfung nicht bestanden bzw. wird dieser Prüfungstermin bzw. diese Prüfungsfrist aus nicht triftigen Gründen versäumt, besteht kein Anspruch auf einen erneuten Prüfungstermin bzw. eine Neufestsetzung der Prüfungsfrist. Die Prüfungsleistung muss dann im Rahmen einer neuen Lehrveranstaltung wiederholt bzw. erbracht werden.
- Für Wiederholungsprüfungen bzw. für Prüfungen im Sinne von Satz 1 des vorigen Abschnitts sind abweichende Prüfungsformen zulässig. Die Prüferin oder der Prüfer kann für die Überarbeitung von Hausarbeiten Auflagen machen oder ein neues Thema festsetzen. Bestandene Prüfungsleistungen können im Rahmen derselben Lehrveranstaltung nicht wiederholt werden.
- (6) Prüfungsleistungen sind selbstständig zu erbringen und müssen individuell zuweisbar sein. Sie werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht, können aber nach Maßgabe und Ankündigung der Prüferin oder des Prüfers zu Beginn der Veranstaltung und im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss auch in einer anderen Sprache abgenommen werden. Für die Feststellung von Täuschungsversuchen gilt § 15. In Hausarbeiten ist die Erklärung gemäß § 15 Abs. 4 abzugeben.
- (7) Alle Prüfungsleistungen sind zu benoten. Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 13 Abs. 1. Die Modulnote wird gemäß § 13 Abs. 1 gebildet. Die Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung bzw. eines Moduls ist der bzw. dem Studierenden in einer angemessenen Frist von in der Regel 6 Wochen nach Erbringen der Prüfungsleistung bzw. nach Abschluss des Moduls bekannt zu geben. Das Ergebnis von mündlichen Prüfungen wird der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung mitgeteilt.
- (8) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungen in der vorgegebenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

- (9) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu ihrer Abnahme ohne triftigen Grund nicht erscheint oder nach Beginn der Abnahme ohne triftigen Grund davon zurücktritt.
- (10) Die für das Versäumnis nach Abs. 9 geltend gemachten Gründe müssen der Prüferin oder dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Bestehen Zweifel an der Glaubwürdigkeit der geltend gemachten Gründe, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines Attestes einer von ihr oder ihm zu bestimmenden Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes verlangen. Bei Anerkennung der Gründe wird der oder dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Prüfungstermin festgesetzt.
- (11) Bei Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen gemäß Mutterschutzgesetz und Bundeserziehungsgeldgesetz sowie bei Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen gilt § 64 Abs. 2 Nr. 5 HG.
- (12) Ist eine Studierende oder ein Studierender an der Universität zu Köln eingeschrieben oder als Zweithörerin oder als Zweithörer zugelassen und gemäß § 48 Abs. 5 HG beurlaubt, ist sie oder er nicht berechtigt, an dieser Hochschule Prüfungen abzulegen. Erfolgt die Beurlaubung aufgrund eines Auslandssemesters, werden die an der ausländischen Universität erworbenen Prüfungen gemäß § 6 Abs. 3 angerechnet. Satz 1 gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen sowie für die Teilnahmevoraussetzung oder den Erwerb von Credit Points im Sinne des § 64 Abs. 2 Satz 2 HG.

## **§ 10 Bachelor- und Masterprüfungen**

- (1) Bachelor- und Masterprüfungen werden gemäß § 8 in Verbindung mit einem Modul in Form von Klausurarbeiten oder mündlichen Prüfungen abgenommen. Die Dauer einer Bachelor- oder Masterprüfungsklausur beträgt vier Stunden, die Dauer einer mündlichen Bachelor- oder Masterprüfung 45 Minuten je Prüfling. Für jede erfolgreich absolvierte Bachelor- oder Masterprüfung werden sechs Credit Points vergeben. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.
- (2) Für schriftliche Bachelor- oder Masterprüfungen an der Philosophischen Fakultät gilt in der Regel das Zwei-Prüfer-Prinzip; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers oder von zwei Prüferinnen bzw. zwei Prüfern bzw. einer Prüferin und einem Prüfer durchgeführt.
- (3) Bachelor- und Masterprüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht, falls nicht die fachspezifischen Bestimmungen andere Festlegungen treffen. Sie können nach rechtzeitiger Ankündigung der Prüferin oder des Prüfers und im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss auch in einer anderen, durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache abgenommen werden, sofern die fachspezifischen Bestimmungen keine andere Festlegung treffen.

- (4) Bachelor- und Masterprüfungen in Verbindung mit einem Aufbau- bzw. Mastermodul können frühestens innerhalb des Semesters abgelegt werden, in dem die Studierende oder der Studierende sämtliche Lehrveranstaltungen des betreffenden Moduls erfolgreich absolviert hat oder für diese angemeldet ist; mögliche Ausnahmen regeln die fachspezifischen Bestimmungen. Der Anspruch, über den Stoff einer bestimmten Lehrveranstaltung eines Moduls geprüft zu werden, erlischt nach drei Semestern.
- (5) Zu den Bachelor- und Masterprüfungen bzw. zur Bachelor- und Masterarbeit ist eine Anmeldung im Prüfungsamt erforderlich. Für diese Anmeldung werden Anmeldefristen festgesetzt. Sie werden durch Aushang am Prüfungsamt oder durch Aushang am Institut bzw. Seminar oder im Internet bekannt gemacht. Diese Fristen sind Ausschlussfristen.
- (6) Die Meldung zu einer Bachelor- oder Masterprüfung wird eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin wirksam, sofern die Kandidatin oder der Kandidat bis zu diesem Zeitpunkt die Anmeldung nicht durch schriftliche Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch fristgemäßen Widerruf abgemeldete Prüfung gilt als nicht angemeldet.
- (7) Von diesen Fristen kann bei nachgewiesener Krankheit des Prüflings abgesehen werden, gleiches gilt bei Erkrankung eines vom Prüfling zu versorgenden Kindes oder zu pflegenden nahen Angehörigen.
- (8) In den schriftlichen Bachelor- oder Masterprüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme mit den Methoden des jeweiligen Faches erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden kann. Arbeits- und Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, sind von der Prüferin oder dem Prüfer anzugeben. In den mündlichen Bachelor- oder Masterprüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er sich gründliche Kenntnisse in ihrem oder seinem Fach angeeignet hat und wissenschaftliche Fragen zu durchdenken sowie ihre oder seine Erkenntnisse in angemessener Form vorzutragen vermag.
- (9) Für die mündlichen Bachelor- und Masterprüfungen legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Prüfungszeitraum fest. Innerhalb dieses Zeitraums legt die Prüferin oder der Prüfer einen Termin fest. Die Termine der schriftlichen Bachelor- oder Masterprüfungen werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt. Ort und Zeitpunkt sind mindestens zwei Wochen vor der Prüfung durch Aushang am Prüfungsamt oder durch schriftliche Mitteilung an die Kandidatin bzw. den Kandidaten bekannt zu machen. Dabei sind auch die jeweiligen Wiederholungstermine zu nennen. Für die Teilnahme am Wiederholungstermin ist eine gesonderte Meldung erforderlich.
- (10) Das Ergebnis von mündlichen Bachelor- oder Masterprüfungen wird der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung mitgeteilt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das

Ergebnis von schriftlichen Bachelor- oder Masterprüfungen soll der Kandidatin oder dem Kandidaten innerhalb von sechs Wochen bekannt gegeben werden.

- (11) Jede als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertete Bachelor- oder Masterprüfung kann zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. Werden bei einer Prüfungsleistung sämtliche Versuche nicht bestanden, so ist das Studium im jeweiligen Fach oder im Verbundstudium und damit die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Bestandene Bachelor- und Masterprüfungen dürfen nicht wiederholt werden.
- (12) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Fristen, innerhalb derer die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden. Die erste Wiederholungsprüfung ist innerhalb eines Jahres, die zweite Wiederholungsprüfung innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Fehlversuchs abzulegen.
- (13) Versäumt eine Kandidatin oder ein Kandidat eine der in Abs. 12 genannten Fristen, verliert sie oder er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie oder er weist nach, dass sie oder er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat.
- (14) Die Bestimmungen von § 9 Abs. 8 bis 12 gelten entsprechend.

#### **§ 11 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und der durch diese Ordnung und ihre Anhänge zugewiesenen Aufgaben bildet die Philosophische Fakultät einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus folgenden sieben Mitgliedern zusammen:
  - 1. der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses oder ihrer bzw. seiner Stellvertreterin oder ihrem bzw. seinem Stellvertreter,
  - 2. drei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
  - 3. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  - 4. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.
- (4) Für die Mitglieder nach Abs. 3 Nummern 2, 3 und 4 ist je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden tätig, wenn die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe durch dringende Gründe an der Mitarbeit verhindert sind.
- (5) Die Mitglieder werden von der Engeren Fakultät nach Gruppen getrennt gewählt. Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach Abs. 3 Nr. 2 werden auf drei Jahre, die Mitglieder nach Abs. 3 Nrn. 3 und 4 auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters endet mit der Amtszeit

des entsprechenden Mitglieds. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

- (6) Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird am Schwarzen Brett des Dekanats und/oder im Internet bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter und mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind, davon zwei aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied stimmt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit; als solche gelten insbesondere die Beurteilung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen sowie diesbezügliche Widerspruchsentscheidungen, die Bestimmung der Prüfungsaufgaben, die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerinnen und Beisitzer sowie der Aufsichtführenden.
- (7) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung und ihrer Anhänge eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Umsetzung der Prüfungsordnung einschließlich der fachspezifischen Bestimmungen und der Modulhandbücher. Er entscheidet insbesondere bei Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen, inklusive Entscheidungen bei Krankheit, Täuschung oder Ordnungsverstoß. Er berichtet der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Bachelor- und Masterprüfungen und der Studienzeiten, legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Reform dieser Ordnung und ihrer Anhänge sowie der Modulhandbücher.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (11) Dem Prüfungsausschuss steht für die organisatorische Abwicklung der Prüfungen das Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät zur Verfügung.
- (12) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet in dringenden Fällen, in denen der Ausschuss nicht rechtzeitig einberufen werden kann, und berichtet hierüber in der nächsten Sitzung. Entscheidungen über Widersprüche gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden bleiben dem Prüfungsausschuss vorbehalten.

- (13) Für die Organisation, Durchführung und Bewertung von Prüfungen in Bachelor- und Masterstudien der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln, die im Rahmen der Prüfungen in Verbundstudien an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät abgelegt werden, tritt der Prüfungsausschuss den für die Studierenden des Studiengangs "Rechtswissenschaft" mit dem Abschluss "Erste Juristische Prüfung" geltenden Beschlüssen, Anordnungen und Festsetzungen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät bei. Für die Organisation, Durchführung und Bewertung von Prüfungen in Bachelor- und Masterstudien der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln, die im Rahmen der Prüfungen in Verbundstudien, die an der Humanwissenschaftlichen Fakultät, an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät oder an anderen kooperierenden Fakultäten oder Hochschulen abgelegt werden, tritt der Prüfungsausschuss den diesbezüglichen Beschlüssen, Anordnungen und Festsetzungen des für das jeweilige Fachstudium zuständigen Prüfungsausschusses und Prüfungsamtes der anderen Fakultät oder Hochschule bei. Entsprechendes gilt für die Organisation und Durchführung der jeweiligen Fachstudien an einer anderen Fakultät oder Hochschule.

## **§ 12 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Prüferinnen und Prüfer für Prüfungen innerhalb einzelner Lehrveranstaltungen nach § 9 Abs. 1 müssen dem in § 65 Abs. 1 HG genannten Personenkreis angehören.
- (2) Für die Bachelor- und Masterprüfungen gemäß § 10 sowie die Bachelorarbeit gemäß § 23 und die Masterarbeit gemäß § 33 bestellt der Prüfungsausschuss die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer sowie die Aufsichtführenden für die Klausurarbeiten. Die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer erfolgt auf Vorschlag der Prüferinnen und Prüfer. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bzw. zur oder zum Aufsichtführenden bei Klausurarbeiten dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferbestellung erfolgt aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten gemäß § 65 Abs. 1 HG für das von ihnen vertretene Fach. In begründeten Ausnahmefällen ist ferner auf Antrag der ein Fach vertretenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine zusätzliche Prüferbestellung von weiteren nach § 65 Abs. 1 HG für die Abnahme von Prüfungen befugten Personen möglich. Ausgeschiedene Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können entsprechend den Regelungen der Fakultäten zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Bachelor- und Masterprüfungen, sofern keine zentrale Themenstellung erfolgt, sowie die Bachelor- und die Masterarbeit Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag soll nach Möglichkeit berücksichtigt werden, begründet aber keinen Rechtsanspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Prüferinnen und Prüfer.

- (5) Die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### § 13 Bewertung von Prüfungen

- (1) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Vermindern oder Erhöhen der einzelnen Notenwerte um 0,3 können Zwischenwerte zur differenzierteren Bewertung der einzelnen Prüfungen gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für die Benotung von an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät erbrachten Prüfungsleistungen gilt die Zuordnungstabelle unter Anhang F.

- (2) Jede Klausur im Rahmen einer Bachelor- oder Masterprüfung sowie die Bachelorarbeit und die Masterarbeit sind gemäß § 10 Abs. 2, § 23 Abs. 11 und § 33 Abs. 11 von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. Von der Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Im Fall von Satz 3 wird gleichwohl dann eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer bestellt, wenn die Bachelorarbeit oder die Masterarbeit von der ersten Prüferin oder dem ersten Prüfer als „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurde. Wird im Fall von Satz 4 das Fach nur von einer Prüferin oder einem Prüfer vertreten, wird eine externe Prüferin oder ein externer Prüfer bestellt. Lautet bei der Bachelorarbeit oder der Masterarbeit eine Einzelbewertung mindestens „ausreichend (4,0)“ und die andere „nicht ausreichend (5,0)“, so wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestellt. In diesem Fall ergibt sich als Note das arithmetische Mittel der beiden besseren, mindestens ausreichend(4,0) lautenden Einzelbewertungen. Lauten zwei der drei Einzelbewertungen „nicht ausreichend (5,0)“, ist die Bachelorarbeit oder die Masterarbeit nicht bestanden. Im Falle einer nicht bestandenen schriftlichen Bachelor- oder Masterprüfung oder Bachelor- oder Masterarbeit muss auch das Zweitgutachten eine ausführliche Begründung enthalten.
- (3) Beträgt bei der Bachelorarbeit oder der Masterarbeit die Notendifferenz mehr als 2,0, wird eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter bestellt. Die Note wird in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen errechnet. Die Bewertung kann aber nur dann

„ausreichend (4,0)“ oder besser lauten, wenn mindestens zwei der drei Bewertungen „ausreichend (4,0)“ oder besser sind.

- (4) Eine Vorkorrektur der schriftlichen Bachelor- und Masterprüfungen sowie der Bachelorarbeiten und der Masterarbeiten durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder wissenschaftliche Mitarbeiter oder wissenschaftliche Hilfskräfte der Prüferinnen oder Prüfer ist zulässig.
- (5) Jede mündliche Bachelor- oder Masterprüfung wird vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung mit zwei Prüflingen oder als Einzelprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note gemäß Abs. 1 hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Zu einer mündlichen Bachelor- oder Masterprüfung soll Kandidatinnen und Kandidaten, die im Bachelor- oder Masterstudiengang eingeschrieben oder als Zweithörinnen oder als Zweithörer zugelassen sind und sich einer Bachelor- oder Masterprüfung im selben Fach zu einem späteren Prüfungstermin unterziehen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse die Teilnahme als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (6) Bei Mittelwerten wird nach dem Komma nur die erste Dezimalstelle ausgewiesen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die im jeweiligen Bachelor- oder Masterzeugnis auszuweisenden Noten lauten bei einem Mittelwert

bis	1,5	=	sehr gut,
über	1,5 bis 2,5	=	gut,
über	2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
über	3,5 bis 4,0	=	ausreichend.

Wenn sich für die Gesamtnote der Wert "1,0" ergibt, lautet das Prädikat „mit Auszeichnung“.

#### **§ 14 Bestehen und Nichtbestehen**

- (1) Prüfungen sind bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde.
- (2) Wird eine Bachelor- oder Masterprüfung oder die Bachelorarbeit oder die Masterarbeit mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, wann die Prüfung wiederholt werden kann oder ob es sich um eine endgültig nicht bestandene Prüfung handelt. Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat eine Bachelor- oder Masterprüfung oder die Bachelorarbeit oder die Masterarbeit nicht oder endgültig nicht bestanden oder das Studium

abgebrochen, wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung gemäß § 36 Abs. 6 ausgestellt. Sie muss erkennen lassen, dass der Bachelorstudiengang bzw. der Masterstudiengang nicht bzw. endgültig nicht bestanden ist.

### **§ 15 Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung zu eigenem oder fremden Vorteil zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet und die oder der Studierende wird von der Prüferin oder dem Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der betreffenden Lehrveranstaltung und von der Erbringung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen. Bereits in dieser Lehrveranstaltung erbrachte Leistungen verfallen.
- (2) Für den Fall wiederholter Täuschungsversuche durch eine Studierende oder einen Studierenden oder in besonders schweren Fällen behält sich der Prüfungsausschuss weitere rechtliche Schritte gemäß § 63 Abs. 5 HG vor. Insbesondere kann die oder der betreffende Studierende exmatrikuliert werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann vom Prüfling eine Erklärung an Eides Statt verlangen und abnehmen, dass die Prüfungsleistung selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht wurde.
- (4) In Hausarbeiten, in der Bachelorarbeit und in der Masterarbeit ist Folgendes zu erklären: „Hiermit versichere ich, dass ich diese Hausarbeit/Bachelorarbeit/Masterarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Die Stellen meiner Arbeit, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken und Quellen, einschließlich der Quellen aus dem Internet, entnommen sind, habe ich in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht. Dasselbe gilt sinngemäß für Tabellen, Karten und Abbildungen. Diese Arbeit habe ich in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise nicht im Rahmen einer anderen Prüfung eingereicht.“
- (5) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfungsleistung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.
- (6) Wird die oder der Studierende von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.
- (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (8) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer einzelnen Lehrveranstaltung oder den Verlauf eines Semesterkurses stört, kann von der Kursleiterin oder dem Kursleiter nach Abmahnung von der Teilnahme an der einzelnen Lehrveranstaltung oder vom gesamten Semesterkurs ausgeschlossen werden. Bereits erbrachte Teilleistungen verfallen. Weitergehende Maßnahmen nach dem Hausrecht bleiben unberührt.

### **III. BACHELORSTUDIUM**

#### **§ 16 Ziel des Bachelorstudiums**

Im Bachelorstudium werden den Studierenden die grundlegenden Kompetenzen, wissenschaftlichen Inhalte, Methoden, Fragestellungen und Theorien der jeweiligen Fachdisziplinen und für den Übergang in die Berufswelt relevanten Kenntnisse vermittelt. Mit dem Bachelorgrad wird ein erster akademischer Abschluss erworben, der die Beschäftigungsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt attestiert.

#### **§ 17 Bachelorfächer und Verbundstudien**

- (1) Im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelor gemäß § 2 Abs. 2 a) können folgende Fächer gewählt werden:
1. Antike Sprachen und Kulturen  
mit Studienrichtungen gemäß den fachspezifischen Bestimmungen
  2. Deutsche Sprache und Literatur
  3. English Studies
  4. Ethnologie
  5. Geschichte
  6. Informationsverarbeitung
  7. Kulturen und Gesellschaften Asiens  
mit Studienrichtungen gemäß den fachspezifischen Bestimmungen
  8. Kunstgeschichte
  9. Linguistik und Phonetik
  10. Musikwissenschaft
  11. Niederlandistik
  12. Philosophie
  13. Romanistik  
mit Studienrichtungen gemäß den fachspezifischen Bestimmungen
  14. Skandinavistik/Fennistik
  15. Slavistik  
mit Studienrichtungen gemäß den fachspezifischen Bestimmungen
  16. Sprachen und Kulturen Afrikas
  17. Sprachen und Kulturen der islamischen Welt
  18. Ur- und Frühgeschichte

- (2) Die Fächer gemäß Abs. 1 können mit dem Bachelorfach Erziehungswissenschaft der Humanwissenschaftlichen Fakultät (Zwei-Fach-Bachelor) kombiniert werden. Für das Fach Erziehungswissenschaft gilt die einschlägige Prüfungsordnung der Humanwissenschaftlichen Fakultät.
- (3) Im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors gemäß Abs. 1 und 2 dürfen die in Anhang C entsprechend gekennzeichneten Fächer in der Regel nicht miteinander kombiniert werden.
- Über begründete Ausnahmen entscheidet auf schriftlichen Antrag die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor Ablauf der Studienbewerbungsfrist des Studierendensekretariats im Prüfungsamt zu stellen.
- Die Fächerkombinationen Antike Sprachen und Kulturen (Studienrichtung Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft) und Linguistik und Phonetik sowie Antike Sprachen und Kulturen (Studienrichtung Alte Geschichte) und Geschichte sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- (4) Im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors gemäß Abs. 1 können die Fächer Antike Sprachen und Kulturen sowie Romanistik zweimal gewählt werden, sofern dabei zwei unterschiedliche Studienrichtungen des Faches miteinander kombiniert werden.
- (5) Werden zwei unterschiedliche Studienrichtungen des Faches Antike Sprachen und Kulturen als Fächer gemäß § 2 Abs. 2 a) miteinander kombiniert, ist die Kombination einer der Studienrichtungen Klassische Literaturwissenschaft oder Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft mit einer der Studienrichtungen Griechische Philologie/Byzantinistik oder Lateinische Philologie/Mittellateinische Philologie ausgeschlossen; ebenso die Kombination der Studienrichtungen Klassische Literaturwissenschaft und Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft.
- (6) Als Ein-Fach-Bachelor gemäß § 2 Abs. 2 b) kann nur das Fach Europäische Archäologie gewählt werden.
- (7) Im Rahmen des Verbundstudiums gemäß § 2 Abs. 2 c) können gewählt werden:
1. Europäische Rechtslinguistik
  2. Medienwissenschaft
  3. Regionalstudien China
  4. Regionalstudien Lateinamerika
  5. Regionalstudien Ost- und Mitteleuropa.

## **§ 18 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang**

- (1) Das Studium wird im Wintersemester aufgenommen. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.
- (2) Das Zwei-Fach-Studium und das Ein-Fach-Studium umfassen Fachstudien (ggf. einschließlich ergänzender Studien) sowie das Studium Integrale.

- (3) Das Verbundstudium umfasst ein Pflichtfach an der Philosophischen Fakultät (ggf. einschließlich ergänzender Studien) und ein weiteres Fach, in der Regel ein Wahlpflichtfach, an einer kooperierenden Fakultät sowie das Studium Integrale.
- (4) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind mindestens 180 Credit Points zu erwerben.
- a) Im Zwei-Fach-Studium entfallen 78 Credit Points auf jedes Fach, von denen jeweils bis zu 12 Credit Points als ergänzende Studien ausgewiesen werden können. Weiterhin entfallen 12 Credit Points auf die Bachelorarbeit und 12 Credit Points auf das Studium Integrale.
- b) Im Ein-Fach-Studium entfallen 156 Credit Points auf das Fach, von denen bis zu 24 Credit Points als ergänzende Studien ausgewiesen werden können. Weiterhin entfallen 12 Credit Points auf die Bachelorarbeit und 12 Credit Points auf das Studium Integrale.
- c) In den Verbundstudien außer Europäische Rechtslinguistik entfallen zwischen 88 und 112 Credit Points auf das Pflichtfach, von denen bis zu 24 CP als ergänzende Studien ausgewiesen werden können. Weiterhin entfallen zwischen 44 und 68 Credit Points auf das Wahlpflichtfach, 12 Credit Points auf die Bachelorarbeit und 12 Credit Points auf das Studium Integrale. Im Verbundstudium Europäische Rechtslinguistik entfallen 156 Credit Points auf das Fach, von denen 22 Credit Points als ergänzende Studien ausgewiesen sind. Weiterhin entfallen 12 Credit Points auf die Bachelorarbeit und 12 Credit Points auf das Studium Integrale.

Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen und die Modulhandbücher.

- (5) Soweit die fachspezifischen Bestimmungen ergänzende Studien vorsehen, können die Modulhandbücher Empfehlungen für den Besuch bestimmter Module des dafür vorgesehenen fakultätsweiten Angebots aussprechen.
- (6) Das Studium Integrale kann von den Studierenden frei genutzt werden, etwa für selbstständige Studien und Praktika sowie zum Erwerb von Sprachkompetenzen und weiteren Schlüsselqualifikationen. Ausnahmen regeln die fachspezifischen Bestimmungen.
- (7) Von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wird festgelegt, welche Lehrveranstaltungen in das Studium Integrale aufgenommen und wie diese kreditiert werden. Handelt es sich dabei um fachbezogene Lehrveranstaltungen des Bachelor- oder Masterstudiums, in denen Studierende des betreffenden Fachs Prüfungsleistungen erbringen können, besteht für Studierende, die die betreffende Lehrveranstaltung im Rahmen des Studium Integrale absolvieren, kein Anspruch auf Erbringung einer Prüfungsleistung bzw. kein Anspruch darauf, Prüfungsleistungen in der gleichen Form wie Fachstudierende erbringen zu dürfen.
- (8) Die Prüferinnen beziehungsweise Prüfer können die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen gemäß § 59 HG beschränken, wenn deren sachgerechte Durchführung anders nicht gewährleistet werden kann. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können in diesem Fall nach fachlicher Qualifikation, Prioritätsprinzip oder per Los ausgewählt werden; diese Kriterien sind auch kombinierbar. Solche Bewerberinnen und Bewerber können grundsätzlich

nicht ausgeschlossen werden, die aufgrund der Vorgaben dieser Ordnung auf die Teilnahme an der Lehrveranstaltung angewiesen sind. Näheres regelt eine eigene Ordnung.

## **§ 19 Studienberatung**

- (1) Für die allgemeine Studienberatung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen, steht die Zentrale Studienberatung zur Verfügung.
- (2) Für die fachübergreifende Beratung innerhalb des Bachelorstudiums steht die Studienberatung im Dekanat der Philosophischen Fakultät zur Verfügung.
- (3) Für die fachspezifische Studienberatung stehen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen Institute und Seminare zur Verfügung.
- (4) In jedem Fach oder Studienrichtung oder Verbundstudium sind zwei Studienberatungen obligatorisch, deren Teilnahme bescheinigt wird:
  - a) Studienberatung für Studienanfängerinnen und Studienanfänger zu Beginn des ersten Fachsemesters (Erstsemesterberatung),
  - b) Studienberatung im vierten Fachsemester zur Organisation der studienbegleitenden Bachelorprüfungen (Bachelor-Beratung). Diese Beratung kann auch fachübergreifend durchgeführt werden.
- (5) Für die besonderen Fragen von ausländischen Studierenden und für die Vorbereitung eines Auslandsstudiums bieten das Akademische Auslandsamt der Universität zu Köln sowie die zuständigen ERASMUS-Büros und das Zentrum für Internationale Beziehungen der Philosophischen Fakultät weitere Beratungen an.
- (6) Bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten kann die Psycho-soziale Beratungsstelle des Kölner Studentenwerks in Anspruch genommen werden.

## **§ 20 Zulassung zum Bachelorstudium und Studienvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Einschreibung oder die Zulassung als Zweithörerin oder als Zweithörer in einen Studiengang gemäß § 17 Absätze 1, 6 oder 7. Es gelten die Bestimmungen der Einschreibungsordnung der Universität zu Köln in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Voraussetzung für die Einschreibung in einen Bachelorstudiengang oder für die Zulassung als Zweithörerin oder als Zweithörer ist der Nachweis
  - a) des Zeugnisses der allgemeinen oder einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder
  - b) einer von der zuständigen staatlichen Stelle oder durch Rechtsvorschrift als gleichwertig anerkannten Hochschulzugangsberechtigung oder

- c) einer bestandenen Prüfung gemäß § 48 Abs. 6 HG.
- (3) Die Einschreibung in einen Bachelorstudiengang oder Zulassung als Zweithörerin oder als Zweithörer ist zu versagen, wenn
- a) die in den Absätzen 1, 2 und 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden oder
  - b) die Studienbewerberin oder der Studienbewerber sich in einem vergleichbaren oder verwandten Studiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder in diesem Studiengang eine einschlägige Prüfung endgültig nicht bestanden oder ihre oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat oder
  - c) die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem vergleichbaren oder verwandten Studiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes einen gleich- oder höherwertigen einschlägigen Abschluss bereits erworben hat.
- (4) Die Beherrschung des Deutschen in Wort und Schrift wird vorausgesetzt. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache vor Aufnahme des Studiums nachweisen. Studien gemäß § 60 Abs. 2 HG bleiben hiervon unberührt.
- (5) Sprachkenntnisse der Sprache des studierten Faches werden in einzelnen Fächern und Verbundstudien gemäß den fachspezifischen Bestimmungen bereits zu Studienbeginn vorausgesetzt und gegebenenfalls überprüft.
- (6) Englischkenntnisse auf dem Niveau der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife bzw. von Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (Common European Framework, CEF; s. Anhang D) werden vorausgesetzt.
- (7) Die fachspezifischen Bestimmungen können weitere Sprachkenntnisse voraussetzen. Als Richtwert für den Kenntnisstand in den modernen Fremdsprachen gilt in der Regel Kompetenzstufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (s. Anhang D).
- (8) Soweit Sprachkenntnisse im Umfang des Latinums, des Graecums oder des Hebraicums gefordert werden, entsprechen diese den Kenntnissen, wie sie durch das Zeugnis der allgemeinen oder einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife nachgewiesen werden. Soweit Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums gefordert werden, entsprechen diese den Vorgaben der diesbezüglichen Verwaltungsvorschrift zur Abiturprüfungsordnung NRW (s. Anhang E). Hochschulintern kann der Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang des Latinums oder des Kleinen Latinums durch eine entsprechende hochschulinterne Prüfung erbracht werden (s. Anhang E).
- (9) Die erforderlichen Kenntnisse in den Arbeitssprachen sollen vor dem Besuch der Aufbaumodule im jeweiligen Fach oder Verbundstudium erworben sein und müssen spätestens bei der Anmeldung zur Bachelorprüfung im jeweiligen Fach gemäß § 21 Abs. 1 nachgewiesen werden. Abweichungen von dieser Regel werden in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen festgelegt. Die Sprachkenntnisse werden in der Regel nachgewiesen durch:

- a) das Zeugnis der allgemeinen oder einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder
- b) ein Zeugnis über eine vor einer staatlichen Prüfungsbehörde abgelegte Sprachprüfung oder
- c) eine gleichwertige Bescheinigung über einen entsprechenden Kenntnisstand oder
- d) eine hochschulinterne Prüfung.

Der geforderte Kenntnisstand in den Fremdsprachen kann darüber hinaus auch durch eine für die Anrechnung zuständige Fachvertreterin oder einen zuständigen Fachvertreter festgestellt und bescheinigt werden. Über die Eignung des Nachweises entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Fachvertreterinnen oder Fachvertretern.

- (10) Studierenden mit nicht deutscher Erstsprache werden die entsprechend Abs. 4 nachgewiesenen deutschen Sprachkenntnisse (Niveau DSH-2-Prüfung) als die einer modernen Fremdsprache anerkannt. Eine nicht deutsche Erstsprache gilt nicht als Fremdsprache im Sinne dieser Ordnung. Als Erstsprache gilt die Sprache, in der die Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde.
- (11) Die fachspezifischen Bestimmungen können weitere Studienvoraussetzungen gemäß § 49 Abs. 5 HG vorsehen.

## **§ 21 Zulassung zu Bachelorprüfungen bzw. zur Bachelorarbeit**

- (1) Bei der Anmeldung zur ersten Bachelorprüfung gemäß § 10 bzw. zur Bachelorarbeit werden für das jeweilige Fach bzw. die jeweilige Studienrichtung gemäß § 17 Abs. 1 oder das Fach gemäß § 17 Abs. 6 oder das Verbundstudium gemäß § 17 Abs. 7 folgende allgemeine Zulassungsvoraussetzungen überprüft:
  - 1. die sprachlichen Voraussetzungen gemäß § 20 Abs. 6 bis 9;
  - 2. die Teilnahme an den obligatorischen Studienberatungen gemäß § 19 Abs. 4;
  - 3. der erfolgreiche Abschluss aller Basismodule im jeweiligen Fach oder in der jeweiligen Studienrichtung oder im Verbundstudium gemäß den fachspezifischen Bestimmungen;
  - 4. gegebenenfalls der Nachweis weiterer fachlicher Zulassungsvoraussetzungen gemäß den fachspezifischen Bestimmungen;
  - 5. die Einschreibung in ein Bachelorstudium oder die Zulassung zum Bachelorstudium als Zweithörerin oder als Zweithörer gemäß § 20 Abs. 1.
- (2) Die Zulassung zu Bachelorprüfungen bzw. zur Bachelorarbeit ist zu versagen, wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Kandidatin oder der Kandidat beurlaubt ist.

## **§ 22 Bachelorprüfungen**

Im Zwei-Fach-Bachelor sowie im Ein-Fach-Bachelor sind jeweils zwei Bachelorprüfungen gemäß § 10 zu absolvieren. Im Zwei-Fach-Bachelor entfällt je eine Bachelorprüfung auf jedes der beiden gewählten Fächer bzw. auf jede der gewählten Studienrichtungen; im Ein-Fach-Bachelor werden beide Bachelorprüfungen im gewählten Fach absolviert. In den Verbundstudien ist eine Bachelorprüfung in dem an der Philosophischen Fakultät studierten Pflichtfach zu absolvieren.

## § 23 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung in Form einer selbstständig verfassten Hausarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein thematisch begrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des gewählten Faches oder der gewählten Studienrichtung oder des gewählten Verbundstudiums mit den erforderlichen Methoden in einem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit wird studienbegleitend angefertigt. Für die Bachelorarbeit werden 12 Credit Points vergeben. Welche Voraussetzungen für die Abfassung der Bachelorarbeit gegeben sein müssen, regeln die fachspezifischen Bestimmungen.
- (3) Die Bachelorarbeit wird im Rahmen eines Aufbaumoduls, vorzugsweise in Zusammenhang mit einem Seminar, verfasst. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beauftragt eine Prüferin oder einen Prüfer gemäß § 12, das Thema der Bachelorarbeit zu stellen; die Kandidatin oder der Kandidat hat hinsichtlich Prüferwahl und Themenstellung ein Vorschlagsrecht.
- (4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (5) Das Thema wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Angabe des Termins, bis zu dem die Bachelorarbeit spätestens abzugeben ist, schriftlich mitgeteilt. Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann einmal innerhalb von 3 Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zehn Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der Mitteilung des Themas an. Auf begründeten Antrag hin kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Nachfrist von bis zu zwei Wochen gewähren; der Antrag ist vor Ablauf der Frist im Prüfungsamt einzureichen. Das Thema muss nach Inhalt und Umfang so begrenzt sein, dass es innerhalb der vorgegebenen Frist bearbeitet werden kann. Die Bachelorarbeit muss eine schriftliche Darlegung enthalten und kann durch andere Formen wissenschaftlicher Arbeit (zum Beispiel Softwarekomponenten) ergänzt werden. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt etwa 88.000 bis 100.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen; etwa 35 bis 40 Seiten Text) einschließlich Anmerkungen, aber zuzüglich Literaturverzeichnis und gegebenenfalls Materialien. Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für die Einzelbeiträge in Gruppenarbeiten im Sinne des Absatzes 4. Bei einer Ergänzung durch andere Formen der wissenschaftlichen Arbeit kann der Umfang der schriftlichen Darlegung in angemessener Weise reduziert werden; dabei darf der Grenzwert von 25.000 Zeichen für die schriftliche Darlegung nicht unterschritten werden.

- (7) Die Bachelorarbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise nicht im Rahmen einer anderen Prüfung eingereicht worden sein. Sofern dagegen verstoßen wird, gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.
- (8) Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Abweichend davon kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und mit Zustimmung der Themenstellerin oder des Themenstellers die Abfassung der Bachelorarbeit in einer anderen Sprache gestatten, soweit die Begutachtung sichergestellt ist.
- (9) Die Bachelorarbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – enthält die Erklärung gemäß § 15 Abs. 4.
- (10) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung – zwei gedruckte und gebundene Exemplare und einmal in schreibgeschützter elektronischer Fassung – im Prüfungsamt einzureichen; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Die Bachelorarbeit darf frühestens nach der Hälfte der regulären Bearbeitungszeit vom Prüfungsamt angenommen werden. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.
- (11) Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Themenstellerin oder dem Themensteller als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter gemäß § 12 zur Zweitbewertung.
- (12) Die Bewertung der Bachelorarbeit soll den Kandidatinnen oder Kandidaten spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit mitgeteilt werden.
- (13) Eine als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertete Bachelorarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit sowie die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit sind ausgeschlossen.

#### **§ 24 Notenermittlung bei bestandem Bachelorabschluss**

- (1) Die Modulnote errechnet sich aus dem nach Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der in den im jeweiligen Modul in Prüfungen erreichten Noten; dabei muss jede einzelne Prüfungsleistung im Modul gemäß § 14 Abs. 1 bestanden sein.
- (2) Die Fachnote errechnet sich aus dem nach Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der in den im jeweiligen Fach oder in der jeweiligen Studienrichtung oder im jeweiligen Verbundstudium in endnotenrelevanten Prüfungen erreichten Noten; dabei muss jede einzelne Prüfungsleistung gemäß § 14 Abs. 1 bestanden sein. Die endnotenrelevanten Prüfungen und ihre Gewichtung nach Credit Points sind in den jeweiligen fachspezifischen Anhängen ausgewiesen.
- (3) Die Gesamtnote des Zwei-Fach-Bachelors gemäß § 2 Abs. 2 a) errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden zweifach gewichteten Fachnoten und der einfach gewichteten Note der Bachelorarbeit.

- (4) Die Gesamtnote des Ein-Fach-Bachelors gemäß § 2 Abs. 2 b) errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der vierfach gewichteten Fachnote und der einfach gewichteten Note der Bachelorarbeit.
- (5) Die Gesamtnote des Verbundstudiums gemäß § 2 Abs. 2 c) errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden zweifach gewichteten Fachnoten und der einfach gewichteten Note der Bachelorarbeit.
- (6) Die in den Basismodulen erzielten Noten und die Noten nicht fachwissenschaftlicher Prüfungen aus den ergänzenden Studien und dem Studium Integrale gehen nicht in die Fachnote bzw. Gesamtnote ein.

#### **§ 25 Akademischer Grad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums wird von der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln der akademische Grad ‚Bachelor of Arts‘ (B.A.) verliehen.

### **IV. MASTERSTUDIUM**

#### **§ 26 Ziel des Masterstudiums**

Im Masterstudium vertiefen und ergänzen die Studierenden ihre im ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss erworbenen Qualifikationen. Es werden die Fähigkeiten vermittelt, weitere fachliche Zusammenhänge zu überblicken, Erkenntnisse und Methoden der jeweiligen Fachwissenschaften in selbstständiger wissenschaftlicher und berufspraktischer Arbeit anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu beurteilen. Mit dem Mastergrad wird ein weiterführender akademischer Abschluss erworben, der die Beschäftigungsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt attestiert.

#### **§ 27 Masterfächer und Verbundstudien**

- (1) Master-Fächer der Philosophischen Fakultät für den Zwei-Fach-Master sind:
  - 1. Antike Sprachen und Kulturen  
mit Studienrichtungen gemäß den fachspezifischen Bestimmungen
  - 2. China-Studien
  - 3. Deutsche Sprache und Literatur
  - 4. English Studies  
mit Studienrichtungen gemäß den fachspezifischen Bestimmungen
  - 5. Ethnologie
  - 6. Fennistik
  - 7. Geschichte
  - 8. Indien-Studien
  - 9. Informationsverarbeitung

10. Japan-Studien
11. Kunstgeschichte
12. Linguistik  
mit Studienrichtungen gemäß den fachspezifischen Bestimmungen
13. Mittelalterstudien
14. Musikwissenschaft
15. Niederlandistik
16. Philosophie
17. Romanistik  
mit Studienrichtungen gemäß den fachspezifischen Bestimmungen
18. Skandinavische Kulturen und Literaturen
19. Slavistik  
mit Studienrichtungen gemäß den fachspezifischen Bestimmungen
20. Sprach- und Kulturtransfer in Afrika
21. Sprachen und Kulturen der islamischen Welt
22. Ur- und Frühgeschichte

Diese Master-Fächer können gewählt werden, sofern die formalen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 30 und die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweiligen Masterstudien erfüllt werden. Die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen werden in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen festgelegt.

- (2) Folgende Fächerkombinationen im Zwei-Fach-Master sind ausgeschlossen:
- Antike Sprachen und Kulturen (Studienrichtung Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft) und Linguistik;
  - Antike Sprachen und Kulturen (Studienrichtung Alte Geschichte) und Geschichte;
  - Antike Sprachen und Kulturen (Studienrichtung Klassische Archäologie) und Antike Sprachen und Kulturen (Studienrichtung Archäologie der römischen Provinzen);
  - English Studies (Studienrichtung English Linguistics) und English Studies (Studienrichtung Anglophone Literature(s) and Culture(s)).
- (3) Im Rahmen des Zwei-Fach-Masters gemäß Abs. 1 können die Fächer Antike Sprachen und Kulturen, Linguistik und Romanistik zweimal gewählt werden, sofern dabei zwei unterschiedliche Studienrichtungen des Faches miteinander kombiniert werden. Die Studienrichtung Papyrologie, Epigraphik und Numismatik der Antike kann nur in Kombination mit einer anderen Studienrichtung des Fachs Antike Sprachen und Kulturen gewählt werden. Die Kombination der beiden Studienrichtungen Klassische Archäologie und Archäologie der römischen Provinzen ist nur im Rahmen des Ein-Fach-Masters gemäß Abs. 4 möglich.
- (4) Master-Fächer der Philosophischen Fakultät für den Ein-Fach-Master sind:
1. Antike Sprachen und Kulturen  
(nur Studienrichtung Archäologie)

2. China-Studien
3. Culture and Environment in Africa
4. Deutsche Sprache und Literatur
5. English Studies
6. Geschichte
8. Mittelalterstudien
9. Musikwissenschaft
10. North American Studies
11. Philosophie
12. Romanistik  
mit Studienrichtungen gemäß den fachspezifischen Bestimmungen
13. Slavistik
14. Sprach- und Kulturtransfer in Afrika

Eines dieser Master-Fächer kann gewählt werden, sofern die formalen Voraussetzungen gemäß § 30 und die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweiligen Masterstudien erfüllt werden. Die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen werden in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen festgelegt.

- (5) Verbundstudien der Philosophischen Fakultät für das Masterstudium sind:

1. Europäische Rechtslinguistik
2. European Multimedia Arts and Cultural Heritage Studies
3. Medienwissenschaft
4. Regionalstudien China
5. Regionalstudien Lateinamerika
6. Regionalstudien Ost- und Mitteleuropa

Eines dieser Verbundstudien kann gewählt werden, sofern die formalen Voraussetzungen gemäß § 30 und die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweiligen Masterstudien erfüllt werden. Die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen werden in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen festgelegt.

## **§ 28 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Das Studium kann im Wintersemester und im Sommersemester aufgenommen werden. Im Masterstudium European Multimedia Arts and Cultural Heritage Studies ist die Studienaufnahme nur im Wintersemester möglich. Da das Curriculum der jeweiligen Masterfächer auf die Studienaufnahme im Wintersemester zugeschnitten ist, wird die Studienaufnahme im Wintersemester dringend empfohlen.
- (2) Das Zwei-Fach-Studium und das Ein-Fach-Studium umfassen Fachstudien (ggf. einschließlich ergänzender Studien).

- (3) Das Verbundstudium umfasst ein Pflichtfach an der Philosophischen Fakultät (ggf. einschließlich ergänzender Studien) und ein weiteres Fach, in der Regel ein Wahlpflichtfach, an einer kooperierenden Fakultät.
- (4) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind mindestens 120 Credit Points zu erwerben.
  - a) Im Zwei-Fach-Studium entfallen auf das Fach, in dem die Masterarbeit geschrieben wird, 52 Credit Points, von denen maximal 14 Credit Points als ergänzende Studien ausgewiesen werden können, auf das andere Fach 38 Credit Points. Auf die Masterarbeit entfallen bei empirischen, experimentellen oder mathematischen Themen 30 Credit Points, sonst 20 Credit Points. Im letzten Fall sind zusätzlich 10 Credit Points durch selbstständige Studien zu erwerben.
  - b) Im Ein-Fach-Studium entfallen 90 Credit Points auf das Fach, von denen maximal 20 Credit Points als ergänzende Studien ausgewiesen werden können. Auf die Masterarbeit entfallen bei empirischen, experimentellen oder mathematischen Themen 30 Credit Points, sonst 20 Credit Points. Im letzten Fall sind zusätzlich 10 Credit Points durch selbstständige Studien zu erwerben.
  - c) Im Verbundstudium variiert die Anzahl der im Fach oder Wahlpflichtfach zu erwerbenden Anzahl von Credit Points je nach Fach bzw. vorangegangenen Studienabschluss. Auf die Masterarbeit entfallen bei empirischen, experimentellen oder mathematischen Themen 30 Credit Points, sonst 20 Credit Points. Im letzten Fall sind zusätzlich 10 Credit Points (im Verbundstudium Europäische Rechtslinguistik 12 Credit Points) durch selbstständige Studien zu erwerben.
- (5) Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen und die Modulhandbücher.

## **§ 29 Studienberatung**

- (1) Obligatorisch ist die Teilnahme an einer Studienberatung zu Beginn des ersten Fachsemesters zur Organisation des Masterstudiums und der studienbegleitenden Prüfungen (Master-Beratung). Die Teilnahme wird bescheinigt. Diese Beratung kann auch fachübergreifend durchgeführt werden. Die Inanspruchnahme von weiteren individuellen Studienberatungen wird dringend empfohlen.
- (2) § 19 Absätze 1 bis 3 und 5 bis 6 gelten entsprechend.

## **§ 30 Zulassung zum Masterstudium und Studienvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Immatrikulation oder die Zulassung als Zweithörerin oder als. Es gelten die Bestimmungen über die Zulassung zum Studium der Einschreibungsordnung der Universität zu Köln in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Voraussetzung für die Immatrikulation oder die Zulassung als Zweithörerin oder als Zweithörer i Masterstudium sind

1. der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen einschlägigen Bachelorstudiums mit mindestens 180 Credit Points oder eines erfolgreich abgeschlossenen vergleichbaren Studiums.
    - a) Ein einschlägiges Bachelorstudium liegt vor, wenn insgesamt mindestens 60 der erworbenen Credit Points auf das gewählte Studienfach bezogen sind. Diese Einschlägigkeit ist bei den entsprechenden Bachelorfächern gemäß § 17 gegeben.
    - b) Ein teilweise einschlägiges Bachelorstudium liegt vor, wenn insgesamt mindestens 40 der erworbenen Credit Points auf das gewählte Studienfach bezogen sind. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Zulassung zum Masterstudium nach Anhörung der Fachvertreterinnen oder Fachvertreter.
    - c) Ein vergleichbares Studium liegt vor, wenn es hinsichtlich des Grades der Abschlussprüfung, hinsichtlich des Studienumfangs (Regelstudienzeit und Semesterwochenstunden) sowie hinsichtlich der Inhalte der Studien und Prüfungen gleichwertig ist.
    - d) Ein teilweise vergleichbares Studium liegt vor, wenn es hinsichtlich des Grades der Abschlussprüfung gleich- oder höherwertig, jedoch hinsichtlich des Studienumfangs (Regelstudienzeit und Semesterwochenstunden) oder hinsichtlich der Inhalte der Studien und Prüfungen nur teilweise gleichwertig ist. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Zulassung zum Masterstudium nach Anhörung der Fachvertreterinnen oder Fachvertreter.
  2. der Nachweis über die Beherrschung des Deutschen in Wort und Schrift. Studien gemäß § 60 Abs. 2 HG bleiben hiervon unberührt und
  3. der Nachweis von Englischkenntnissen, die dem Niveau von B2 CEF entsprechen.
- (3) Die fachspezifischen Bestimmungen können weitere Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudium im jeweiligen Fach bzw. Verbundstudium gemäß § 49 Abs. 7 HG festlegen. Insbesondere können sie Festlegungen hinsichtlich der für die Zulassung notwendigen Verteilung der einschlägigen Credit Points auf bestimmte Studieninhalte (Bereiche des Faches, Sprachkurse o.a.) treffen.
  - (4) Die fachspezifischen Bestimmungen können eine Mindestnote als Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium im jeweiligen Fach bzw. Verbundstudium gemäß § 49 Abs. 7 HG festlegen. Sofern in den fachspezifischen Bestimmungen eine Mindestnote für die Zulassung vorausgesetzt wird, bezieht sich dies auf Fachnote und Gesamtnote des Abschlusses nach Abs. 2 Nr. 2 gleichermaßen.
  - (5) Für die Zulassung zum Ein-Fach-Master und Zwei-Fach-Master *Mittelalterstudien*, zum Ein-Fach-Master *North-American-Studies* und *Culture and Environment in Africa* sowie zum konsekutiven Master-Verbundstudium gelten bezüglich der Anforderungen an das vorausgesetzte

Studium gemäß § 2 Abs. 1 sowie hinsichtlich der Sprachanforderungen gemäß Abs. 2 Nr. 3 Sonderregelungen; Einzelheiten regeln die fachspezifischen Bestimmungen.

- (6) Die Immatrikulation oder die Zulassung als Zweithörerin oder als Zweithörer im Masterstudium ist zu versagen, wenn
  - a) die in den Absätzen 2, 3, 4 und 5 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) die Studienbewerberin oder der Studienbewerber sich in einem vergleichbaren oder verwandten Studium in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder in diesem Studium eine einschlägige Prüfung endgültig nicht bestanden oder ihren oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat oder
  - c) die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem vergleichbaren Studium einen gleich- oder höherwertigen einschlägigen akademischen Abschluss bereits erworben hat.
- (7) Die Zulassung zum Masterstudium kann mit Auflagen erfolgen.
- (8) Die fachspezifischen Bestimmungen können darüber hinaus weitere Studienvoraussetzungen sowie den Zeitpunkt ihres Nachweises im Curriculum festlegen. Sofern es sich bei diesen um Sprachvoraussetzungen handelt, gelten für Art und Umfang der nachzuweisenden Sprachkenntnisse § 20 Absätze 5, 8, 9 Sätze 3 bis 5 sowie Absatz 10 entsprechend.
- (9) Die Zulassung zum Masterstudium kann unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der Nachweis über den Abschluss des Studiums gemäß Abs. 2 Nr. 1 zu einem vom Prüfungsausschuss gesetzten späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch ein Jahr nach Aufnahme des Studiums (§ 49 Abs. 7 Satz 3 HG), der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgelegt wird. Die Zulassung zum Masterstudium kann unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse gemäß Abs. 2 Nr. 3 zu einem vom Prüfungsausschuss gesetzten späteren Zeitpunkt vorgelegt wird. Wird der Abschluss des Studiums nicht fristgerecht nachgewiesen oder wird der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse nicht fristgerecht geführt, wird die Zulassung zum Masterstudium widerrufen; der Anspruch auf Einschreibung im Masterstudium erlischt.
- (10) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Prüfungsausschuss. Über die Feststellung der Einschlägigkeit und Erfüllung der Zulassungs- und Studienvoraussetzungen sowie der Auflagen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Fachvertreterinnen und Fachvertretern.
- (11) Die Bewerbung zum Studium erfolgt beim Prüfungsausschuss. Die Bewerberin oder der Bewerber muss die für die Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen erforderlichen Nachweise gemäß Abs. 2 fristgerecht zusammen mit einem schriftlichen Antrag auf Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen beim Prüfungsausschuss vorlegen. Sofern keine gesetzlichen Fristen vorgegeben sind, werden die Fristen für die Bewerbung von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt. Falls eine Bewerbung nicht frist- und formgerecht beim Prüfungsausschuss eingeht oder unvollständig ist, bleibt sie unberücksichtigt. Unbeschadet hiervon gilt Abs. 9.

- (12) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, die zur Verfügung stehenden Studienplätze, findet ein Auswahlverfahren statt (*numerus clausus*). Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden an die Bewerberinnen und Bewerber entsprechend einer Rangliste nach der besten Gesamtnote gemäß Zeugnis des Abschlusses nach Abs. 2 Nr. 1 vergeben. Sofern das Zeugnis keine Abschlussnote ausweist oder diese nicht eindeutig zu ermitteln ist, wird die Note „ausreichend (4,0)“ festgelegt. Über die für das Auswahlverfahren zu Grunde zu legenden Note entscheidet im Zweifelsfall die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (13) Verfügbare Studienplätze in höheren Fachsemestern werden nach entsprechender Einstufung nach den Vergaberichtlinien vergeben.
- (14) Die Entscheidung über Zulassung oder Ablehnung wird der Bewerberin oder dem Bewerber durch den Prüfungsausschuss schriftlich – ggf. vorläufig und unter Vorbehalt – mitgeteilt (Zulassungsbescheid). Zugelassene Bewerberinnen oder Bewerber müssen dem Prüfungsausschuss innerhalb von einer festgesetzten Frist verbindlich mitteilen, ob sie den Studienplatz annehmen. Die Mitteilung muss schriftlich erfolgen, sie kann aber auch durch die unmittelbare Einschreibung ersetzt werden. Auf Grund der Rangfolge abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber sind auf die Möglichkeit einer nachträglichen Zulassung gemäß Abs. 15 hinzuweisen.
- (15) Nimmt eine Bewerberin oder ein Bewerber an einem Auswahlverfahren teil und tritt sie oder er den ihr oder ihm angebotenen Studienplatz bis zu einer gesetzten Frist nicht an, verliert sie oder er den Anspruch auf die Zulassung. Der frei werdende Studienplatz kann bis zu einer durch den Prüfungsausschuss gesetzten Frist durch eine nachträgliche Zulassungsentscheidung neu besetzt werden.
- (16) Eine Einschreibung beziehungsweise eine Zulassung als Zweithörerin oder als Zweithörer für das Masterstudium an der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln kann nur erfolgen, wenn der Zulassungsbescheid nach Abs. 14 dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird.
- (17) Die Zulassung zum Masterstudium kann durch den Prüfungsausschuss widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die oder der Studierende die Zulassung zum Studium zu Unrecht erworben hat beziehungsweise diese auf der Grundlage falscher Angaben im Bewerbungsverfahren erfolgte.

**§ 31 Zulassung zu Masterprüfungen bzw. zur Masterarbeit**

- (1) Bei der Anmeldung zur ersten Masterprüfung gemäß § 32 bzw. zur Masterarbeit werden für das jeweilige Fach bzw. die jeweilige Studienrichtung gemäß § 27 Abs. 1 oder das Fach bzw. die jeweilige Studienrichtung gemäß § 27 Abs. 4 oder das Verbundstudium gemäß § 27 Abs. 5 folgende allgemeine Zulassungsvoraussetzungen überprüft:
  - a) die Einschreibung im Masterstudium oder die Zulassung zum Masterstudium als Zweithörerin oder als Zweithörer gemäß § 30;
  - b) die Teilnahme an der obligatorischen Studienberatung gemäß § 29;
  - c) ggf. der Nachweis der Erfüllung von Auflagen gemäß § 30 Abs. 7 sowie des Erwerbs fehlender Studienvoraussetzungen gemäß § 30 Abs. 8;
  - d) der Nachweis der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Masterprüfung bzw. die Masterarbeit gemäß den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen.
- (2) Die Zulassung zu Masterprüfungen bzw. zur Masterarbeit ist zu versagen, wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Kandidatin oder der Kandidat beurlaubt ist.

**§ 32 Masterprüfungen**

Im Zwei-Fach-Master sowie im Ein-Fach-Master sind in der Regel vier Masterprüfungen gemäß § 10 zu absolvieren; Ausnahmen regeln die fachspezifischen Bestimmungen. Im Zwei-Fach-Master entfallen je zwei Masterprüfungen auf jedes der beiden gewählten Fächer bzw. der gewählten Studienrichtungen; im Ein-Fach-Master werden sämtliche Masterprüfungen im gewählten Fach absolviert. In den Verbundstudien sind zwei Masterprüfungen in dem an der Philosophischen Fakultät studierten Pflichtfach zu absolvieren.

**§ 33 Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit, in der die Kandidatin oder der Kandidat zeigen soll, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist das ihr oder ihm gestellte Thema selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden und in klarer Darstellung der Erkenntnisse zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit wird studienbegleitend angefertigt. Für die Masterarbeit werden bei viermonatiger Bearbeitungszeit 20 Credit Points vergeben, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema und sechsmonatiger Bearbeitungszeit 30 Credit Points. Welche Voraussetzungen für die Meldung zur Masterarbeit erfüllt sein müssen, regeln die fachspezifischen Bestimmungen.
- (3) Das Thema der Masterarbeit ist dem gewählten Fach oder einem der gewählten Fächer oder gegebenenfalls einer möglichen Studienrichtung oder dem Pflichtfach oder einem der gewählten Wahlpflichtfächer des Verbundstudiums zu entnehmen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beauftragt gemäß § 12 aus einem der Fachgebiete eine Prüferin oder einen Prüfer, die oder den die Kandidatin oder der Kandidat vorschlagen kann, das Thema der

Masterarbeit zu stellen. Für die Themenstellung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

- (4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (5) Das Thema wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Angabe des Termins, bis zu dem die Masterarbeit spätestens abzugeben ist, schriftlich mitgeteilt. Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Das Thema der Masterarbeit kann vom Prüfling einmal ohne Angabe von Gründen innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema sechs Monate, gerechnet vom Zeitpunkt der Mitteilung des Themas an. Das Thema muss nach Inhalt und Umfang so begrenzt sein, dass es innerhalb der vorgegebenen Frist behandelt werden kann. Auf begründeten Antrag kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Nachfrist von bis zu vier Wochen, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema von bis zu sechs Wochen gewähren. Die Masterarbeit muss eine schriftliche Darlegung enthalten und kann durch andere Formen wissenschaftlicher Arbeit (zum Beispiel Softwarekomponenten) ergänzt werden. Der Umfang der Masterarbeit beträgt etwa 150.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen; etwa 60 Seiten Text) einschließlich Anmerkungen, aber zuzüglich Literaturverzeichnis und gegebenenfalls Materialien. Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für die Einzelbeiträge in Gruppenarbeiten im Sinne des Absatzes 4. Bei einer Ergänzung durch andere Formen der wissenschaftlichen Arbeit kann der Umfang der schriftlichen Darlegung nach Absprache mit der Themenstellerin oder dem Themensteller in angemessener Weise reduziert werden; dabei darf der Grenzwert von 75.000 Zeichen für die schriftliche Darlegung nicht unterschritten werden.
- (7) Die Masterarbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise nicht im Rahmen einer anderen Prüfung eingereicht worden sein. Sofern dagegen verstoßen wird, gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.
- (8) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Abweichend davon kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und mit Zustimmung der Themenstellerin oder des Themenstellers die Abfassung der Masterarbeit in einer anderen Sprache gestatten, sofern die Begutachtung sichergestellt ist.
- (9) Die Masterarbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – enthält die Erklärung gemäß § 15 Abs. 4.
- (10) Die Masterarbeit ist innerhalb der der Kandidatin oder dem Kandidaten mitgeteilten Frist gemäß Abs. 5 in dreifacher Ausfertigung – zwei gedruckte und gebundene Exemplare und einmal in

schreibgeschützter elektronischer Fassung – im Prüfungsamt einzureichen; der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. Die Masterarbeit kann frühestens nach der Hälfte der regulären Bearbeitungszeit abgegeben werden. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

- (11) Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Themenstellerin oder dem Themensteller als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter gemäß § 12 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Masterarbeit zu.
- (12) Die Bewertung der Masterarbeit soll den Kandidatinnen oder Kandidaten spätestens acht Wochen nach Abgabe der Arbeit mitgeteilt werden.
- (13) Eine als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertete Masterarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Anfertigung einer nicht bestandenen Masterarbeit sowie die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit sind ausgeschlossen.
- (14) In Joint-Master-Programmen können die fachspezifischen Bestimmungen weitere Regelungen vorsehen, um die Zusammenarbeit mit ausländischen Universitäten zu erleichtern, die den Regelungen dieser Prüfungsordnung vorgehen.

#### **§ 34 Notenermittlung bei bestandem Masterabschluss**

- (1) Die Modulnote errechnet sich aus dem nach Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der in den im jeweiligen Modul in Prüfungen erreichten Noten; dabei muss jede einzelne Prüfungsleistung im Modul gemäß § 14 Abs. 1 bestanden sein.
- (2) Die Fachnote errechnet sich aus dem nach Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der in den im jeweiligen Fach oder in der jeweiligen Studienrichtung oder im jeweiligen Verbundstudium in endnotenrelevanten Prüfungen erreichten Noten; dabei muss jede einzelne Prüfungsleistung gemäß § 14 Abs. 1 bestanden sein. Die endnotenrelevanten Prüfungen und ihre Gewichtung nach Credit Points sind in den jeweiligen fachspezifischen Anhängen ausgewiesen.
- (3) Die Gesamtnote im Zwei-Fach-Master gemäß § 27 Abs. 1 errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Fachnote in Fach 1, der Fachnote in Fach 2 und der Note der Masterarbeit.
- (4) Die Gesamtnote im Ein-Fach-Master gemäß § 27 Abs. 4 errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der zweifach gewichteten Fachnote und der einfach gewichteten Note der Masterarbeit.
- (5) Die Gesamtnote im Verbundstudium gemäß § 27 Abs. 5 ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Fachnote in Fach 1, der Fachnote in Fach 2 und der Note der Masterarbeit.

### § 35 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums wird von der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln der akademische Grad ‚Master of Arts‘ (M.A.) verliehen.

## V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 36 Abschluss des Studiums, Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement

- (1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die notwendige Anzahl an Credit Points (180 CP im Bachelorstudium; 120 CP im Masterstudium) erworben wurde und sämtliche erforderlichen Module und Prüfungen erfolgreich absolviert sind. Über das erfolgreich abgeschlossene Bachelor- oder Masterstudium werden unverzüglich eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. In der Urkunde wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 25 oder § 35 dokumentiert.
- (2) Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Die Urkunde erhält das Datum des Zeugnisses.
- (3) Das Zeugnis benennt das gewählte Fach oder die gewählten Fächer, gegebenenfalls inklusive möglicher Studienrichtungen, oder das gewählte Verbundstudium, die Fachnote oder die Fachnoten, das Thema und die Note der Bachelor- oder der Masterarbeit sowie die Gesamtnote. Es kann erst ausgestellt werden, wenn sämtliche für den Studienabschluss notwendigen Credit Points erworben sind. Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgefertigt, an dem die letzte Prüfung erfolgreich abgelegt und der Nachweis über den vollständigen Erwerb der Credit Points im Prüfungsamt erbracht wurde. Handelt es sich bei der letzten Prüfungsleistung um die Bachelor- oder die Masterarbeit, ist das Datum, an dem die Bachelor- oder die Masterarbeit im Prüfungsamt eingereicht wurde, maßgebend. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat erhält zusätzlich ein in deutscher und englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses. Bestandteil des Diploma Supplements ist das Transcript of Records. Das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (5) Bestandteil des Diploma Supplements ist eine Bescheinigung über den ECTS-Rang der Fachnoten bzw. der Gesamtnote des Verbundstudiums entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala:
  - A die besten 10%
  - B die nächsten 25%
  - C die nächsten 30%
  - D die nächsten 25%

E die nächsten 10%.

Grundlage der Berechnung des ECTS-Rangs sind die Fachnote bzw. die Fachnoten bzw. die Note der Studienrichtung bzw. die Gesamtnote des Verbundstudiums der Absolventinnen und Absolventen des jeweiligen Fachs bzw. Verbundstudiums, die seit Einführung des Studiengangs ihr Studium erfolgreich beendet haben. Gegebenenfalls wird dabei die Bachelorarbeit im Verhältnis von 2 (Fachnote bzw. Gesamtnote des Verbundstudiums) zu 1, die Masterarbeit im Verhältnis 1 zu 1 mit in die Berechnung einbezogen. Die Gruppengröße zur Berechnung des ECTS-Rangs muss mindestens 30 Absolventinnen bzw. Absolventen umfassen. Die Bescheinigung wird nur ausgestellt, wenn diese Voraussetzung vorliegt.

- (6) Prüflinge, die die Universität zu Köln ohne Abschluss des Studiums verlassen, erhalten auf Antrag ein Transcript of Records über die abgelegten Prüfungen, die ergänzenden Studien und Leistungen, die Noten sowie die erworbenen Credit Points.

### **§ 37 Ungültigkeit von Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement**

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung oder der Bachelor- oder der Masterarbeit durch Täuschung beeinflusst und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung von Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich diejenige Prüfung, Bachelor- oder Masterarbeit, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, für nicht bestanden und das Studium für nicht abgeschlossen erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung oder zur Bachelor- oder Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde, des Zeugnisses und des Diploma Supplements bekannt, wird dieser Mangel durch den Abschluss des Studiums geheilt. Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelor- oder Masterstudium nicht erfüllt, gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.
- (4) Der oder dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (6) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; liegen die Voraussetzungen dafür vor, ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Urkunde und des Diploma Supplements.
- (7) Die Aberkennung des Bachelor- oder Mastergrads kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben wurde oder wenn wesentliche Voraussetzungen

für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen wurden. Abs. 1 bis 6 gelten entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

### **§ 38 Einsichtnahme in die Prüfungsakten und Archivierung**

- (1) Nach Abschluss jeder Bachelor- oder Masterprüfung bzw. der Bachelor- oder der Masterarbeit wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsichtnahme in ihre oder seine Prüfungsakten gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des jeweiligen Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Akteneinsicht. Bei der Einsichtnahme ist die Anfertigung von Notizen zulässig; Abschriften, Kopien oder Photographien dürfen nicht gefertigt werden. Nach Ablauf der für die Einsichtnahme festgelegten Fristen ist eine Einsichtnahme nur noch möglich, wenn der Prüfling das Versäumen der Frist nachweisbar nicht zu vertreten hat.
- (3) Bei anderen Prüfungen innerhalb von Lehrveranstaltungen gemäß § 9 kann ein Termin mit der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer vereinbart werden.
- (4) Prüfungsakten (Dokumentation mit den individuellen Ergebnissen der Prüfung) können frühestens nach dreißig Jahren vernichtet werden. Anlagen zu den Prüfungsakten (Hausarbeiten, Klausuren, Protokolle, Korrespondenz etc.) können nach fünf Jahren vernichtet werden, sofern keine rechtlichen Gründe der Vernichtung entgegenstehen.

### **§ 39 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.
- (2) Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht. Die fachspezifischen Bestimmungen A 1 bis A 24 und B 1 bis B 30 laut Liste der Anhänge werden separat in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln unter derselben Ordnungsnummer und demselben Erscheinungsdatum – unterschieden durch die Nummern der Anhänge A 1 bis A 24 sowie B 1 bis B 30 – veröffentlicht. Die fachspezifischen Anhänge A 1 bis A 5, A 7 bis A 11, A 13 bis A 15 und A 19 bis A 24 sowie B 1 bis B 6, B 8 bis B 15, B 17 bis B 21 und B 25 bis B 30 werden von der Philosophischen Fakultät beschlossen. Die fachspezifischen Anhänge A 6 und B 7 werden von der Philosophischen Fakultät mit der Zustimmung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät beschlossen. Die fachspezifischen Anhänge A 12 und B 16 werden von der Philosophischen Fakultät mit der Zustimmung der Humanwissenschaftlichen Fakultät, der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät beschlossen. Die fachspezifischen Anhänge A 16 und A 18 sowie B 22 und B 24 werden von der Philosophischen Fakultät mit der Zustimmung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät beschlossen. Die fachspezifischen Anhänge

A 17 und B 23 werden von der Philosophischen Fakultät mit der Zustimmung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät beschlossen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Philosophischen Fakultät vom 4. Juni 2008, den Zustimmungserklärungen der Humanwissenschaftlichen Fakultät vom 4. Juni 2008, der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 5. Juni 2008, der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 7. Juli 2008 und des Beschlusses des Rektorats vom 13. August 2008.

Köln, den 20. August 2008

Die Dekanin der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln

Universitätsprofessorin Dr. Christiane Bongartz

## VI Anhänge

### **Anhang A Fachspezifische Bestimmungen im Bachelorstudium**

- Anhang A 1: Antike Sprachen und Kulturen mit Studienrichtungen gemäß den fachspezifischen Bestimmungen
- Anhang A 2: Deutsche Sprache und Literatur
- Anhang A 3: English Studies
- Anhang A 4: Ethnologie
- Anhang A 5: Europäische Archäologie
- Anhang A 6: Europäische Rechtslinguistik
- Anhang A 7: Geschichte
- Anhang A 8: Informationsverarbeitung
- Anhang A 9: Kulturen und Gesellschaften Asiens mit Studienrichtungen gemäß den fachspezifischen Bestimmungen
- Anhang A 10: Kunstgeschichte
- Anhang A 11: Linguistik und Phonetik
- Anhang A 12: Medienwissenschaft
- Anhang A 13: Musikwissenschaft
- Anhang A 14: Niederlandistik
- Anhang A 15: Philosophie
- Anhang A 16: Regionalstudien China
- Anhang A 17: Regionalstudien Lateinamerika
- Anhang A 18: Regionalstudien Ost- und Mitteleuropa
- Anhang A 19: Romanistik mit Studienrichtungen gemäß den fachspezifischen Bestimmungen
- Anhang A 20: Skandinavistik/Fennistik
- Anhang A 21: Slavistik mit Studienrichtungen gemäß den fachspezifischen Bestimmungen
- Anhang A 22: Sprachen und Kulturen Afrikas
- Anhang A 23: Sprachen und Kulturen der islamischen Welt
- Anhang A 24: Ur- und Frühgeschichte

**Anhang B: Fachspezifische Bestimmungen im Masterstudium**

- Anhang B 1: Antike Sprachen und Kulturen mit Studienrichtungen gemäß den fachspezifischen Bestimmungen
- Anhang B 2: China-Studien
- Anhang B 3: Culture and Environment in Africa
- Anhang B 4: Deutsche Sprache und Literatur
- Anhang B 5: English Studies mit Studienrichtungen gemäß den fachspezifischen Bestimmungen
- Anhang B 6: Ethnologie
- Anhang B 7: Europäische Rechtslinguistik
- Anhang B 8: European Multimedia Arts and Cultural Heritage Studies
- Anhang B 9: Fennistik
- Anhang B 10: Geschichte
- Anhang B 11: Indien-Studien
- Anhang B 12: Informationsverarbeitung
- Anhang B 13: Japan-Studien
- Anhang B 14: Kunstgeschichte
- Anhang B 15: Linguistik mit Studienrichtungen gemäß den fachspezifischen Bestimmungen
- Anhang B 16: Medienwissenschaft
- Anhang B 17: Mittelalterstudien
- Anhang B 18: Musikwissenschaft
- Anhang B 19: Niederlandistik
- Anhang B 20: North American Studies
- Anhang B 21: Philosophie
- Anhang B 22: Regionalstudien China
- Anhang B 23: Regionalstudien Lateinamerika
- Anhang B 24: Regionalstudien Ost- und Mitteleuropa
- Anhang B 25: Romanistik mit Studienrichtungen gemäß den fachspezifischen Bestimmungen
- Anhang B 26: Skandinavische Kulturen und Literaturen
- Anhang B 27: Slavistik mit Studienrichtungen gemäß den fachspezifischen Bestimmungen
- Anhang B 28: Sprach- und Kulturtransfer in Afrika
- Anhang B 29: Sprachen und Kulturen der islamischen Welt
- Anhang B 30: Ur- und Frühgeschichte

## Anhang C: Fächerkombinationen im Bachelorstudium

x = zulässige Fächerkombination
<input type="checkbox"/> = in der Regel nicht zulässige Fächerkombination, kann aber auf Antrag genehmigt werden
1 = unzulässige Fächerkombination

	ASuK - Alte Geschichte	ASuK - Archäologie	ASuK - Griechische Geschichte	ASuK - Historisch-Vergl. SW	ASuK - Judaistik	ASuK - Klass. Literaturwiss.	ASuK - Latein/Mittelalt.	Deutsche Sprache und Literatur	English Studies	Erziehungswissenschaft	Ethnologie	Geschichte	Informationsverarbeitung	K. u. G. Asiens - China-Stud.	K. u. G. Asiens - Indien-Stud.	K. u. G. Asiens - Japan-Stud.	Kunstgeschichte	Linguistik und Phonetik	Musikwissenschaft	Niederlandistik	Philosophie	Romanistik - Französisch	Romanistik - Italienisch	Romanistik - Portugiesisch	Romanistik - Spanisch	Skandinavistik/Fennistik	Slavistik	Spr. und Kulturen Afrikas	Spr. u. Kult. der islam. Welt	Ur- und Frühgeschichte	
ASuK- Alte Geschichte		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	1	x				x	x	x	x	x	x	x	x		x				x	
ASuK - Archäologie	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x				x	x	x		x	x	x	x						x	
ASuK - Griechische Geschichte/Byz.	x	x			x		x	x	x	x	x	x	x				x	x	x		x	x	x	x						x	
ASuK - Historisch-Vergl. Sprachwiss.	x	x			x		x	x	x	x	x	x	x				x	1	x		x	x	x	x							
ASuK - Judaistik	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x				x	x	x		x	x	x							x	
ASuK - Klassische Literaturwissenschaft	x	x			x			x	x	x	x	x	x				x	x	x		x	x	x	x						x	
ASuK - Latein. Philologie/Mittelalt. Philolo.	x	x	x		x			x	x	x	x	x	x				x	x	x		x	x	x	x						x	
Deutsche Sprache und Literatur	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
English Studies	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
Erziehungswissenschaft (Humanwiss. Fak.)	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
Ethnologie	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	
Geschichte	1	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
Informationsverarbeitung	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	
Kulturen u. Gesell. Asiens - China-Studien								x	x	x	x	x	x		1	1	x	x	x		x	x									x
Kulturen u. Gesell. Asiens - Indien-Studien								x	x	x	x	x	x	1		1	x	x	x		x	x	x								x
Kulturen u. Gesell. Asiens - Japan-Studien								x	x	x	x	x	x		1	1	x	x	x		x	x									x
Kunstgeschichte	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Linguistik und Phonetik	x	x	x	1	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
Musikwissenschaft	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Niederlandistik	x							x	x	x	x	x	x				x	x	x		x	x	x								x
Philosophie	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x		x	x	x							x
Romanistik - Französisch	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x
Romanistik - Italienisch	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x		x	x	x	x	x			x	x		x	x			
Romanistik - Portugiesisch	x	x	x	x		x	x	x	x	x		x	x				x	x	x		x	x	x					x	x	x	x
Romanistik - Spanisch	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x
Skandinavistik/Fennistik								x	x	x	x	x					x	x	x	x	x				x						x
Slavistik	x							x	x	x	x	x					x	x	x		x	x	x								x
Sprachen und Kulturen Afrikas								x	x	x	x	x					x	x			x	x	x								x
Sprachen und Kulturen der islam. Welt					x			x	x	x	x	x	x				x	x			x	x		x	x						
Ur- und Frühgeschichte	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x		x	x	x	x				

## Anhang D: Common European Framework (CEF)

### Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen: Kompetenzstufen

Kompetente Sprachverwendung	C2	Kann praktisch alles, was er / sie liest oder hört, mühelos verstehen. Kann Informationen aus verschiedenen schriftlichen und mündlichen Quellen zusammenfassen und dabei Begründungen und Erklärungen in einer zusammenhängenden Darstellung wiedergeben. Kann sich spontan, sehr flüssig und genau ausdrücken und auch bei komplexeren Sachverhalten feinere Bedeutungsnuancen deutlich machen.
	C1	Kann ein breites Spektrum anspruchsvoller, längerer Texte verstehen und auch implizite Bedeutungen erfassen. Kann sich spontan und fließend ausdrücken, ohne öfter deutlich erkennbar nach Worten suchen zu müssen. Kann die Sprache im gesellschaftlichen und beruflichen Leben oder in Ausbildung und Studium wirksam und flexibel gebrauchen. Kann sich klar, strukturiert und ausführlich zu komplexen Sachverhalten äußern und dabei verschiedene Mittel zur Textverknüpfung angemessen verwenden.
Selbstständige Sprachverwendung	B2	Kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; versteht im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen. Kann sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist. Kann sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.
	B1	Kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht. Kann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet. Kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äußern. Kann über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben.
Elementare Sprachverwendung	A2	Kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z. B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung). Kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht. Kann mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben.
	A1	Kann vertraute, alltägliche Ausdrücke und ganz einfache Sätze verstehen und verwenden, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen. Kann sich und andere vorstellen und anderen Leuten Fragen zu ihrer Person stellen - z. B. wo sie wohnen, was für Leute sie kennen oder was für Dinge sie haben - und kann auf Fragen dieser Art Antwort geben. Kann sich auf einfache Art verständigen, wenn die Gesprächspartnerinnen oder Gesprächspartner langsam und deutlich sprechen und bereit sind zu helfen.

	Verstehen	
	Hören	Lesen
C2	Ich habe keinerlei Schwierigkeit, gesprochene Sprache zu verstehen, gleichgültig ob "live" oder in den Medien, und zwar auch, wenn schnell gesprochen wird. Ich brauche nur etwas Zeit, mich an einen besonderen Akzent zu gewöhnen.	Ich kann praktisch jede Art von geschriebenen Texten mühelos lesen, auch wenn sie abstrakt oder inhaltlich und sprachlich komplex sind, z. B. Handbücher, Fachartikel und literarische Werke.
C1	Ich kann längeren Redebeiträgen folgen, auch wenn diese nicht klar strukturiert sind und wenn Zusammenhänge nicht explizit ausgedrückt sind. Ich kann ohne allzu große Mühe Fernsehsendungen und Spielfilme verstehen.	Ich kann lange, komplexe Sachtexte und literarische Texte verstehen und Stilunterschiede wahrnehmen. Ich kann Fachartikel und längere technische Anleitungen verstehen, auch wenn sie nicht in meinem Fachgebiet liegen.
B2	Ich kann längere Redebeiträge und Vorträge verstehen und auch komplexer Argumentation folgen, wenn mir das Thema einigermaßen vertraut ist. Ich kann am Fernsehen die meisten Nachrichtensendungen und aktuellen Reportagen verstehen. Ich kann die meisten Spielfilme verstehen, sofern Standardsprache gesprochen wird.	Ich kann Artikel und Berichte über Probleme der Gegenwart lesen und verstehen, in denen die Schreibenden eine bestimmte Haltung oder einen bestimmten Standpunkt vertreten. Ich kann zeitgenössische literarische Prosatexte verstehen.
B1	Ich kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht. Ich kann vielen Radio- oder Fernsehsendungen über aktuelle Ereignisse und über Themen aus meinem Berufs- oder Interessengebiet die Hauptinformation entnehmen, wenn relativ langsam und deutlich gesprochen wird.	Ich kann Texte verstehen, in denen vor allem sehr gebräuchliche Alltags- oder Berufssprache vorkommt. Ich kann private Briefe verstehen, in denen von Ereignissen, Gefühlen und Wünschen berichtet wird.
A2	Ich kann einzelne Sätze und die gebräuchlichsten Wörter verstehen, wenn es um für mich wichtige Dinge geht (z. B. sehr einfache Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung). Ich verstehe das Wesentliche von kurzen, klaren und einfachen Mitteilungen und Durchsagen.	Ich kann ganz kurze, einfache Texte lesen. Ich kann in einfachen Alltagstexten (z. B. Anzeigen, Prospekten, Speisekarten oder Fahrplänen) konkrete, vorhersehbare Informationen auffinden und ich kann kurze, einfache persönliche Briefe verstehen.
A1	Ich kann vertraute Wörter und ganz einfache Sätze verstehen, die sich auf mich selbst, meine Familie oder auf konkrete Dinge um mich herum beziehen, vorausgesetzt es wird langsam und deutlich gesprochen.	Ich kann einzelne vertraute Namen, Wörter und ganz einfache Sätze verstehen, z. B. auf Schildern, Plakaten oder in Katalogen.

	Schreiben
C2	Ich kann klar, flüssig und stilistisch dem jeweiligen Zweck angemessen schreiben. Ich kann anspruchsvolle Briefe und komplexe Berichte oder Artikel verfassen, die einen Sachverhalt gut strukturiert darstellen und so dem Leser helfen, wichtige Punkte zu erkennen und sich diese zu merken. Ich kann Fachtexte und literarische Werke schriftlich zusammenfassen und besprechen.
C1	Ich kann mich schriftlich klar und gut strukturiert ausdrücken und meine Ansicht ausführlich darstellen. Ich kann in Briefen, Aufsätzen oder Berichten über komplexe Sachverhalte schreiben und die für mich wesentlichen Aspekte hervorheben. Ich kann in meinen schriftlichen Texten den Stil wählen, der für die jeweiligen Leser angemessen ist.
B2	Ich kann über eine Vielzahl von Themen, die mich interessieren, klare und detaillierte Texte schreiben. Ich kann in einem Aufsatz oder Bericht Informationen wiedergeben oder Argumente und Gegenargumente für oder gegen einen bestimmten Standpunkt darlegen. Ich kann Briefe schreiben und darin die persönliche Bedeutung von Ereignissen und Erfahrungen deutlich machen.
B1	Ich kann über Themen, die mir vertraut sind oder mich persönlich interessieren, einfache zusammenhängende Texte schreiben. Ich kann persönliche Briefe schreiben und darin von Erfahrungen und Eindrücken berichten.
A2	Ich kann kurze, einfache Notizen und Mitteilungen schreiben. Ich kann einen ganz einfachen persönlichen Brief schreiben, z. B. um mich für etwas zu bedanken.
A1	Ich kann eine kurze einfache Postkarte schreiben, z. B. Feriengrüße. Ich kann auf Formularen, z. B. in Hotels, Namen, Adresse, Nationalität usw. eintragen.

		Sprechen	
		An Gesprächen teilnehmen	Zusammenhängendes Sprechen
C2	Ich kann mich mühelos an allen Gesprächen und Diskussionen beteiligen und bin auch mit Redewendungen und umgangssprachlichen Wendungen gut vertraut. Ich kann fließend sprechen und auch feinere Bedeutungsnuancen genau ausdrücken. Bei Ausdrucksschwierigkeiten kann ich so reibungslos wieder ansetzen und umformulieren, dass man es kaum merkt.	Ich kann Sachverhalte klar, flüssig und im Stil der jeweiligen Situation angemessen darstellen und erörtern; ich kann meine Darstellung logisch aufbauen und es so den Zuhörern erleichtern, wichtige Punkte zu erkennen und sich diese zu merken.	
C1	Ich kann mich spontan und fließend ausdrücken, ohne öfter deutlich erkennbar nach Worten suchen zu müssen. Ich kann die Sprache im gesellschaftlichen und beruflichen Leben wirksam und flexibel gebrauchen. Ich kann meine Gedanken und Meinungen präzise ausdrücken und meine eigenen Beiträge geschickt mit denen anderer verknüpfen.	Ich kann komplexe Sachverhalte ausführlich darstellen und dabei Themenpunkte miteinander verbinden, bestimmte Aspekte besonders ausführen und meinen Beitrag angemessen abschließen.	
B2	Ich kann mich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit einem Muttersprachler recht gut möglich ist. Ich kann mich in vertrauten Situationen aktiv an einer Diskussion beteiligen und meine Ansichten begründen und verteidigen.	Ich kann zu vielen Themen aus meinen Interessengebieten eine klare und detaillierte Darstellung geben. Ich kann einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.	
B1	Ich kann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet. Ich kann ohne Vorbereitung an Gesprächen über Themen teilnehmen, die mir vertraut sind, die mich persönlich interessieren oder die sich auf Themen des Alltags wie Familie, Hobbys, Arbeit, Reisen, aktuelle Ereignisse beziehen.	Ich kann in einfachen zusammenhängenden Sätzen sprechen, um Erfahrungen und Ereignisse oder meine Träume, Hoffnungen und Ziele zu beschreiben. Ich kann kurz meine Meinungen und Pläne erklären und begründen. Ich kann eine Geschichte erzählen oder die Handlung eines Buches oder Films wiedergeben und meine Reaktionen beschreiben.	
A2	Ich kann mich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen, direkten Austausch von Informationen und um vertraute Themen und Tätigkeiten geht. Ich kann ein sehr kurzes Kontaktgespräch führen, verstehe aber normalerweise nicht genug, um selbst das Gespräch in Gang zu halten.	Ich kann mit einer Reihe von Sätzen und mit einfachen Mitteln z. B. meine Familie, andere Leute, meine Wohnsituation meine Ausbildung und meine gegenwärtige oder letzte berufliche Tätigkeit beschreiben.	
A1	Ich kann mich auf einfache Art verständigen, wenn mein Gesprächspartner bereit ist, etwas langsamer zu wiederholen oder anders zu sagen, und mir dabei hilft zu formulieren, was ich zu sagen versuche. Ich kann einfache Fragen stellen und beantworten, sofern es sich um unmittelbar notwendige Dinge und um sehr vertraute Themen handelt.	Ich kann einfache Wendungen und Sätze gebrauchen, um Leute, die ich kenne, zu beschreiben und um zu beschreiben, wo ich wohne.	

## **Anhang E: Nachweis von Lateinkenntnissen**

### 1. Nachweis von Lateinkenntnissen im Schulzeugnis

Das Latinum wird durch das Abiturzeugnis oder durch ein Zeugnis über eine entsprechende staatliche Ergänzungsprüfung bescheinigt.

Nach Schulunterricht wird es bescheinigt bei aufsteigendem Pflichtunterricht im Fach Latein.

- a) von Klasse 5 bis 10,
- b) von Klasse 7 bis Jahrgangsstufe 11/II,
- c) von Klasse 9 bis Jahrgangsstufe 12/II,
- d) von Jahrgangsstufe 11/I bis Jahrgangsstufe 13/II, wenn Latein als Leistungskurs gewählt wurde,
- e) von Klasse 8 bis Jahrgangsstufe 11/II im Aufbaugymnasium.

Am Ende des letzten Halbschuljahrs bzw. im Abschlusskurs müssen jeweils wenigstens ausreichende Leistungen bzw. 5 Punkte erreicht werden.

Ein Kleines Latinum liegt vor, wenn nach schulischem Lateinunterricht im oben genannten Umfang im letzten Schulhalbjahr bzw. im Abschlusskurs keine ausreichenden Leistungen bzw. keine 5 Punkte erreicht wurden, wohl aber am Ende des vorausgehenden Schuljahres oder Schulhalbjahres.

Lateinkenntnisse "im Umfang des Kleinen Latinums" liegen entsprechend vor nach aufsteigendem Pflichtunterricht

- a) von Klasse 5 bis 9 oder 10/I,
- b) von Klasse 7 bis 10/II oder 11/I,
- c) von Klasse 9 bis Jahrgangsstufe 11/II oder 12/I,
- d) von Jahrgangsstufe 11/I bis Jahrgangsstufe 13/II, wenn Latein als Grundkurs gewählt wurde,
- e) von Klasse 8 bis Klasse 10 oder Jahrgangsstufe 11/I im Aufbaugymnasium,

sofern am Ende des letzten Halbschuljahrs bzw. im Abschlusskurs jeweils wenigstens ausreichende Leistungen bzw. 5 Punkte erreicht wurden.

### 2. Hochschulinterner Nachweis von Lateinkenntnissen

a) Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums können an der Philosophischen Fakultät in der Regel im Rahmen einer Abschlussklausur nach einem zweisemestrigen Lateinkurs (Latein I und II) oder in einem Lateinkurs mit einem Umfang von insgesamt 100-140 Unterrichtsstunden nachgewiesen werden. Die Abschlussklausur umfasst eine lateinisch-deutsche Übersetzung eines Caesar-Textes oder eines Textes mit vergleichbarem Schwierigkeitsgrad. Äquivalente Nachweise können nach Stellungnahme der Fachvertreterin oder des Fachvertreters angerechnet werden; entsprechende Bescheinigungen oder Zeugnisse anderer Hochschulen werden ohne weitere Prüfung anerkannt.

b) Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums können an der Philosophischen Fakultät in der Regel im Rahmen einer Abschlussklausur nach einem dreisemestrigen Lateinkurs (Latein I, II und III) oder in einem Lateinkurs mit einem Umfang von insgesamt 150-180 Unterrichtsstunden nachgewiesen werden. Die Abschlussklausur umfasst eine lateinisch-deutsche Übersetzung eines Cicero- oder eines Sallust-Textes oder eines Textes mit vergleichbarem Schwierigkeitsgrad. Äquivalente Nachweise können nach Stellungnahme der Fachvertreterin oder des Fachvertreters angerechnet werden; entsprechende Bescheinigungen oder Zeugnisse anderer Hochschulen werden ohne weitere Prüfung anerkannt.

**Anhang F: Zuordnungstabelle für Prüfungen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät**

Bewertungsschema der Rechtswissenschaftlichen Fakultät nach JAG			Bewertungsschema der Philosophischen Fakultät gemäß § 13 Abs. 1		
		<i>Punkte</i>	<i>Note</i>		
„eine besonders hervorragende Leistung“	„sehr gut“	18	1,0	„sehr gut“	„eine hervorragende Leistung“
		17			
		16			
„eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung“	„gut“	15	1,3	„gut“	„eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt“
		14			
		13	1,7		
„eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung“	„vollbefriedigend“	12	2,0	„gut“	„eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt“
		11	2,3		
		10			
„eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht“	„befriedigend“	9	2,7	„befriedigend“	„eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht“
		8	3,0		
		7			
„eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht“	„ausreichend“	6	3,3	„ausreichend“	„eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt“
		5	3,7		
		4	4,0		
„eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung“	„mangelhaft“	1-3	5,0	„nicht ausreichend“	„eine Leistung, die aufgrund erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt“